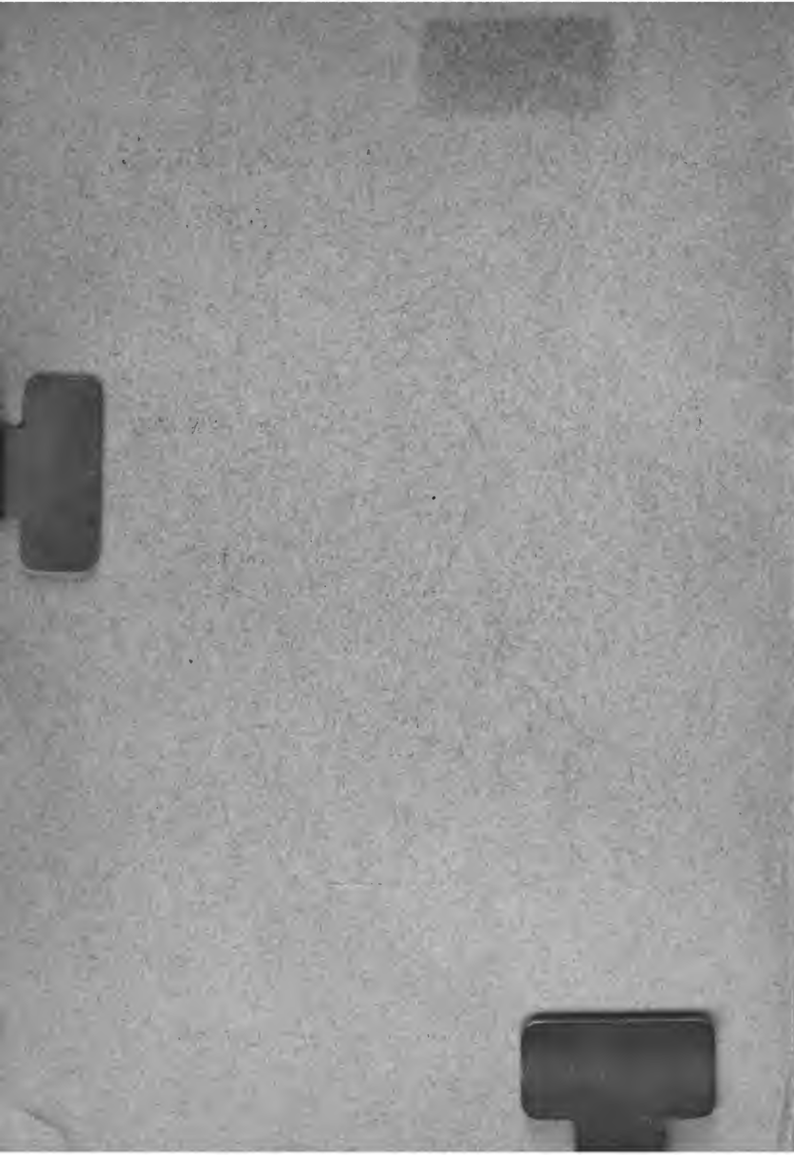
Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen ...

Hans Bernhard Leopold Grumblat



Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden.

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Philosophischen Fakultät der Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

eingereicht von

Hans Grumblat

aus Eydtkuhnen.

Innsbruck 1908.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 16. November 1907
Referent: Dr. Haller.

Mit Erlaubnis der philosophischen Fakultät werden nur zwei Kapitel als Dissertation gedruckt: ein drittes ist bereits im Bd. 17 N. F. der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde veröffentlicht worden.

Separatabdruck aus dem 29. Bande der Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung.

I. Die Belehnungsurkunden.

Die Belehnungsurkunde Friedrichs II. für den Deutschen Orden vom März 1226, BF 1598, die durch zwei Originale überliefert ist, von denen sich das eine auf dem Staatsarchive zu Königsberg, das andere auf dem Reichsarchive zu Warschau befindet, ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen. Perlbach[1]), Lohmeyer[2]), A. Seraphim[3]), R. Philippi[4]), Zych[5]) und von Kętrzyński[6]) haben sich mit ihr beschäftigt. Ihre Urteile gehen auseinander. Die drei zuerst genannten Gelehrten stimmen insoweit überein, als sie die Urkunde für echt erklären. R. Philippi kommt zum Teil zu einem absprechenden Ergebnis, indem er nur das Warschauer Exemplar für echt, dagegen das in Königsberg ruhende für eine Fälschung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hält. Zych und Kętrzyński verwerfen beide Exemplare. Die aus dem Mittelalter überlieferten Urteile über das Privileg stehen denen der beiden polnischen Forscher am nächsten, wenn sie auch keine wissenschaftliche Begründung für sich in Anspruch nehmen können. In den politischen Prozessen, die

---

1) Preussisch-poln. Studien zur Gesch. des Ma. 1886 H. 1 p. 45—56 und Zeitschr. d. Westpreuss. Geschichtsv. H. 48 p. 153—228. 1905.

2) Mitt. d. Inst. Ergbd. 2 p. 380 ff.

3) Forsch. z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. Bd. 19 p. 1 ff. 1906.

4) Preuss. Urkundenb. Polit. Abtheil. Bd. 1 p. 43.

5) Powołani Krzyaków do Polski 1887 p. 75—88.

6) Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235 Lemberg 1904. Zuvor war die Arbeit polnisch erschienen: Rozprawy akademii umiejętności wydział historyczno-filozoficzny w Krakowie Ser. 2 T. 20 (45) p. 125—230.

der Orden und Polen gegeneinander führten[1]), und auch im Jahre 1442, als der Hochmeister den Pfundzoll wieder erheben wollte und den sich sträubenden Ständen das Privileg Kaiser Friedrichs II. „lattinsch und deutsch und darnach das dritte mall alleyne deutsch" vorlesen liess[2]), hat man Zweifel an der Echtheit der Urkunde geäussert. Auf der Tagfahrt zu Mewe musste der Hochmeister Verwahrung gegen das Gerücht einlegen, „das der briff unecht und falsch were und das her den briff vorwandelt und awsgeschafet hette und en also vorandert", und in ähnlicher Weise beschwerten sich der Bischof von Pomesanien und dessen Offizial über das ihnen zu Ohren gekommene Gerede, sie hätten dem Hochmeister bei dem Schreiben des Privilegienbriefes geholfen[3]).

Ausser den bereits erwähnten beiden Ausfertigungen ist noch eine auf dem Domkapitelarchive zu Gnesen befindliche Nachzeichnung des Königsberger Originals erhalten, über die ausführlicher Lohmeyer gehandelt hat und die ich mit ihm in das 14. Jahrhundert setze[4]). Die Nachzeichnung hat keine Spuren von Besiegelung und trägt keinen Vermerk, der einen Schluss auf den Zweck ihrer Anfertigung gestatten würde. Kętrzyńskis Annahme[5]), dass „der Gnesener Text" dem Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 vorgelegt wurde, als der Orden um ein Transsumpt nachsuchte, ist unberechtigt. Die Nachzeichnung enthält ein kleines Versehen in der Zeugenreihe, auf das Lohmeyer aufmerksam gemacht hat[6]). Es besteht darin, dass der Schreiber in eine falsche Zeile geriet und, dies bereits bemerkend, als er erst einen Namen geschrieben hatte, die Reihenfolge seiner Vorlage beibehielt, den schon von ihm niedergeschriebenen Namen aber an der Stelle ausliess, wo er in K angeführt wird. So erklärt es sich, dass in der Nachzeichnung auf Salinguerra von Ferrara Gotfried von Hohenlohe und auf ihn Heinrich von Schwarzburg folgt, während in K Gotfried von Hohenlohe die Zeile eröffnet, welche sich an die mit Heinrich von Schwarz-

---

[1]) Lit. ac. res gest. int. Polonos ordinemque Crucifer. Bd. 3 p. 1 ff.

[2]) Töppen, Acten d. Ständet. Preuss. Bd. 2 p. 407. Die eine Handschrift gibt als Datum der Urk. irrtümlich den 14., die andere den 16. März an, während die Urk. nach Art der bei Privilegien üblichen Datierung März 00 datiert ist. Der 14. März kann auf einer Verwechslung mit dem Datum der Tagfahrt oder auch mit der Indiction der Urk. beruhen.

[3]) l. c. p. 482.

[4]) l. c. p. 394 ff. Im folgenden soll Lohmeyers Bezeichnung K für das Königsberger und W für das Warschauer Exemplar beibehalten werden.

[5]) l. c. p. 133.

[6]) l. c. p. 395.

burg beginnende anschliesst. Hätte im Jahre 1354 die Nachzeichnung als Vorlage gedient, so müssten ohne Zweifel in der Urkunde Karls IV. die Zeugen genau in derselben Reihenfolge angegeben sein wie in der Nachzeichnung. In der Tat stimmt aber die Zeugenreihe in ihrer Anordnung durchaus mit der von K überein, wie dies die auf dem Staatsarchive zu Königsberg befindlichen Transsumpte der Urkunde beweisen — ein Original ist bisher nicht bekannt geworden —, die aus den Jahren 1421, 1442 und 1445 stammen und von den Bischöfen Johannes von Kulm und Gerhard von Pomesanien, Caspar von Pomesanien und Franz von Ermland ausgestellt sind.

Die Gnesener Nachzeichnung braucht in die folgende Untersuchung nicht weiter einbezogen zu werden; ebensowenig ist dies der Fall bei der nur in Abschriften erhaltenen Urkunde, in welcher dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe Preussen, Litauen und Russland vom Kaiser Friedrich II. verliehen werden und die nach einer Überlieferung das Datum 1245 Juni, nach einer anderen 1245 Mai hat[1]). Diese Urkunde ist eine Fälschung, für welche BF 3479 als Vorlage diente. Da man im Mittelalter von zwei in Frage kommenden Urkunden eher die ältere als die jüngere für echt zu halten pflegte, so dürfte die Zurückdatierung in den Mai geschehen sein, um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen oder das Aufkommen jedes Verdachtes zu verhüten. Kętrzyńskis Ansicht, dass die Unechtheit einer von den Urkunden BF 1571[2]), 1598, 3474 und 3479 die der andern nach sich ziehen dürfte, da alle diese Urkunden in engem Zusammenhange stehen[3]), kann ich nicht beipflichten. Die aus späterer Zeit stammende Fälschung BF 3474 hat mit der Frage, ob BF 1598 und BF 3479, die auf Kurland, Litauen und Semgallen bezügliche Belehnungsurkunde aus dem Juni 1245, mit oder ohne Wissen des Kaisers ausgestellt sind, was Kętrzyński annimmt[4]), nichts gemein. Vielmehr bietet die Tatsache, dass der Wortlaut der eben erwähnten Fälschung, wie der kursive Druck in Perlbachs preussisch-polnischen Studien zeigt[5]), von dem ihrer Vorlage nicht unerheblich abweicht, einen Beleg wenn auch nicht für die Echtheit, so doch wenigstens für die andere Provenienz dieser. Ausserdem sind der Diplomatik Urkundengruppen, in denen echte und

---

1) BF 3474 und 14751.

2) vgl. p. 6 und 17.

3) l. c. p. 137.

4) l. c. p. 133.

5) H. 1 p. 109 ff. — Über die sehr geringe Benützung von BF 1598 vgl. ebenda p. 56 Anm. 2 und p. 109.

unechte Urkunden vorkommen, nichts Unbekanntes. Es sei hier nur an die Königsurkunden für das Kloster St. Maximin in Trier[1]) und an die von Lechner untersuchten älteren Königsurkunden für das Bistum Worms erinnert[2]).

In BF 1598 bereitet die Zeugenreihe mehrfache Schwierigkeiten, die man auf verschiedene Weise zu erklären versucht hat. In W werden 23 Zeugen aufgeführt, zu denen in K noch zwei weitere hinzukommen, der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara, während an die Stelle des in W erwähnten Bischofs von Turin der von Tortosa tritt. Da nun nicht alle Zeugen im März des Jahres 1226 am kaiserlichen Hofe nachweisbar sind, so hat Perlbach ein Konzept oder eine Ausfertigung aus dem Jahre 1224 angenommen, woraus die nur in K vorkommenden Italiener und der Erzbischof von Palermo, sowie das um 2 zu niedrige sizilische Königsjahr entlehnt seien[3]). W soll dann ausgestellt sein, als man auf das Unzutreffende dieser in K aufgenommenen Zeugen aufmerksam geworden sei, wobei man aber doch wieder den Erzbischof von Palermo und das falsche Regierungsjahr beibehalten habe. Gegen diese Hypothese hat sich mit Glück Lohmeyer gewandt[4]). Gerade der Umstand, dass der Erzbischof von Palermo und das falsche Regierungsjahr in W wiederkehren, ist geeignet, die Unbegründetheit der Vermutung Perlbachs zu erweisen. Auch in dem März 1224 datierten kaiserlichen Schutzbrief für die Völker in Livland, Esthland, Samland, Preussen und Semgallen findet sie keine Stütze[5]). Ihn mit der Belehnungsurkunde in Beziehung zu bringen und weiters in einem in jenem Jahre durch die Verhältnisse an der Ostsee hervorgerufenen Interesse des Kaisers für „jene entlegenen Landschaften“ den Anlass zur Ausfertigung des Privilegs sehen zu wollen, dafür fehlt jede Grundlage. Aber auch Lohmeyers Ansicht, dass die Schwierigkeiten der Zeugenreihe, soweit solche überhaupt vorhanden sind, durch Hinweis auf ähnliche Fälle oder auf besondere Verhältnisse mit Leichtigkeit zu lösen seien[6]), d. h. dass also die Zeugen im März 1226 sämtlich am kaiserlichen Hofe anwesend gewesen sein können, vermag ich nicht beizustimmen. Es ist mit Winkelmann daran

---

1) Vgl. Bresslaus Liste in der Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst Bd. 5 p. 24 ff.

2) Mitt. d. Inst. Bd. 22; vgl. das Urkundenverzeichnis p. 571—573.

3) l. c. p. 52 ff.

4) l. c. p. 403 ff.

5) BF 1517.

6) l. c. p. 405.

festzuhalten, dass die Zeugenreihe aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist[1]). Was Kętrzyński über die Zeugen ausführt, ist mir unverständlich. Einerseits verwirft er mit Lohmeyer „Perlbachs Aufstellung, als ob die erste Ausfertigung der kaiserlichen Urkunde aus dem Jahre 1224 stamme“[2]), anderseits ist er der Meinung, dass auf eine spätere Zeit der Umstand hinweisen dürfte, „dass unter den Zeugen sich zwei befinden, die für das Jahr 1226 Bedenken hervorrufen, dass ferner die Jahre der Regierungszeit in Sizilien um zwei Jahre zu niedrig angegeben sind“ und hält es für möglich, dass für die Zeugen eine Vorlage aus dem Jahre 1224 verwendet ist[3]). Diese Vorlage stammt also doch aus früherer Zeit, während zwei Zeugen und das sizilische Regierungsjahr für eine spätere Zeit sprechen sollen. Danach gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder Kętrzyński nimmt zwei Vorlagen an, eine ältere und eine jüngere, wobei es vollkommen unklar bleibt, wie das um 2 zu niedrige Regierungsjahr für einen späteren Zeitpunkt sprechen soll; oder es handelt sich um ein Versehen, indem p. 136 statt „auf eine spätere Zeit“ „auf eine frühere Zeit“ zu lesen ist. Dann weisen sowohl die „zwei Zeugen“ wie auch die übrigen und das Regierungsjahr in das Jahr 1224. Mag die erste oder zweite Möglichkeit die zutreffende sein, Kętrzyński hält auf jeden Fall eine Vorlage aus dem Jahre 1224 für wahrscheinlich, und dann hat er keinen Grund, Perlbachs Hypothese zu bekämpfen. Spricht Kętrzyński nur von Perlbachs Annahme einer älteren Ausfertigung, so gibt er Perlbachs Hypothese nicht genau wieder. Perlbach lässt es dahingestellt, ob in das Jahr 1224 eine erste Ausfertigung oder nur ein Konzept der späteren Ausfertigung zu setzen ist. Unter letzteren Begriff kann aber doch auch immerhin Kętrzyńskis Vorlage für die Zeugen fallen[4]). Auch hinsichtlich der beiden Zeugen äussert sich Kętrzyński nicht eindeutig, da er an einer anderen Stelle seines Buches ihr Fehlen in W der Unaufmerksamkeit des Notars zuschreibt[5]). Ich hoffe eine andere Erklärung der Zeugenliste geben zu können.

---

[1]) Jahrb. d. Deutsch. Gesch. Kaiser Friedr. II. von Ed. Winkelmann Bd. I p. 283 Anm. 6.

[2]) l. c. p. 131.

[3]) l. c. p. 136.

[4]) Dass die Konzeptfrage ein wunder Punkt der Diplomatik ist, haben in neuester Zeit Tangl im N. Arch. Bd. 25 p. 355 und P. Kehr in d. Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. und Bibliothek. Bd. 7 p. 8 ausgesprochen. Sie tadeln, dass mit dieser Unbekannten zu viel operiert werde. Kętrzyński trägt sein Teil dazu bei, wie dies auch seine p. 15 wiedergegebenen Ausführungen über die Vorlage von W beweisen.

[5]) l. c. p. 132.

Zunächst gilt es, diejenigen Zeugen festzustellen, welche im März 1226 am Hofe nachweisbar sind oder deren Anwesenheit doch höchst wahrscheinlich ist. BF 1597 hat mit BF 1598 folgende Zeugen gemein: die Erzbischöfe von Magdeburg und Reggio, den Bischof von Turin, den Herzog von Spoleto, den Grafen Günther von Kevernburg und den Marschall Richard. Zu einigen von diesen kommt in BF 1599 noch der Herzog von Sachsen hinzu. Stimme ich mit Winkelmann[1]) darin überein, dass die Anwesenheit des Bischofs von Rimini vorauszusetzen und die des Bischofs von Cesena zu vermuten ist, so kann ich hinsichtlich des Erzbischofs von Tyrus seine Bedenken nicht teilen. In drei Urkunden für den Deutschorden[2]), die sich auf jerusalemitanische Verhältnisse beziehen, wird er im Januar und Juli 1226 als Datar — in einer von diesen auch als Zeuge — genannt[3]), und im Juni desselben Jahres urkundet er als am kaiserlichen Hofe befindlich[4]). Wird er in Urkunden für das Kaisereich sonst nicht als Zeuge erwähnt und ist also die Zeugenschaft in BF 1598 ganz vereinzelt, so lässt sich doch nichts gegen ihre Richtigkeit einwenden.

Was die übrigen Zeugen anlangt, so ist bei niemandem ein Aufenthalt zu Rimini im März des Jahres 1226 mit Sicherheit erweisbar. Mehrere von ihnen kehren jedoch vereint in Zeugenreihen wieder. In der Verwandtschaft der Zeugenliste mit der von BF 14722, 2056 und 2057 bietet sich die Lösung. In diesen Urkunden, die im Juli und September 1234 zu Rieti und Montefiascone ausgestellt sind, werden sieben Zeugen aus BF 1598 aufgeführt: der Erzbischof von Palermo (14722), Graf Thomas von Acerra (14722), Graf Hermann von Froburg (14722, 2056, 2057), Graf Ludwig von Froburg (14722, 2056, 2057), Graf Gotfried von Hohenlohe (14722), Graf Albert von Arnstein (2057) und Kämmerer Richard (2057).

Sind sonach zwei Bestandteile der Zeugenreihe festgelegt, so gilt es noch, die übrigen Zeugen zu scheiden. Die nur in K vorkommenden Zeugen geben einen Anhalt für einen dritten Zeitpunkt, während dies bei den noch übrig bleibenden W und K gemeinsamen Zeugen nicht zutrifft. Zwar ist der Bischof von Tortosa, der in K für den von Turin eintritt, in keiner Weise zu verwerten, wohl aber der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara. Beide gehören zum Lombardenbunde. Jener wird am 14. August 1231[5]) wieder zu Gnaden an-

[1]) l. c. p. 283 Anm. 6.
[2]) BF 1590, 1591, 1668.
[3]) BF 1591.
[4]) BF 1624.
[5]) BF 2029.

genommen und erscheint dann noch mehrfach in Italien als Zeuge[1]); dieser unterwirft sich dem Kaiser erst im November 1236[2]), womit der terminus post quem für die nur in K erwähnten Zeugen gegeben sein dürfte. Die noch übrig bleibenden in W und K aufgeführten Zeugen bieten dagegen, wie bereits gesagt, keinen Fingerzeig für einen vierten Bestandteil, und es spricht nichts gegen die Annahme, dass man sie zwischen der ersten und der zweiten Gruppe zu verteilen hat. Es handelt sich um den Erzbischof von Ravenna, die Bischöfe von Bologna und Mantua und die Grafen Albert von Habsburg, Heinrich von Schwarzburg und Werner von Kiburg. Wird dieser in BF 1733 (Sept. 1228) als tot erwähnt, so kann nur die erste Gruppe in Betracht kommen; er muss sich inzwischen aus der 1223 über ihn verhängten Acht gelöst haben[3]). Ebenso wird Graf Heinrich (IV.) von Schwarzburg zur ersten Gruppe zu rechnen sein, da er 1231 gestorben ist[4]) und da unter dem Grafen Heinrich wohl Heinrich (V.) deswegen nicht zu verstehen ist, weil dieser nie am kaiserlichen Hofe nachzuweisen ist. Graf Albrecht von Habsburg findet sich nur in Urkunden aus Oberitalien[5]). Darum ist die Zugehörigkeit zur ersten Gruppe auch bei ihm anzunehmen. Was die drei ultramontanen Bischöfe betrifft, so hat ein vorübergehender Aufenthalt am kaiserlichen Hoflager in Italien nichts Befremdendes. Auch sie dürften zur ersten Gruppe zu zählen sein, da Rimini ihren Residenzen näher liegt als Rieti oder Montefiascone. Etwas Gewisses lässt sich aber selbstverständlich hier nicht sagen.

Die weitere Untersuchung hängt auf das engste mit der Frage zusammen, in welchem Verhältnisse W und K zu einander stehen. Bisher hat man stets W nach K angesetzt. Wie sich Perlbach das Verhältnis denkt, ist oben ausgeführt[6]). Andere Gründe macht Lohmeyer für die Priorität von W vor K geltend. Einmal sind es die äusseren Merkmale, die Lohmeyer zu dieser Annahme bestimmen, und zweitens der Umstand, dass der nur in K erwähnte Markgraf von Monferrat im April des Jahres 1226 sich den Lombarden angeschlossen habe; in W sei er darum geflissentlich ausgelassen[7]). Kętrzyński[8])

---

[1]) BF 2315, 2320, 2327, 2329—31, 2333, 2341, 2344, 2389—91.

[2]) BF 2196b.

[3]) BF 1449.

[4]) Nach K. Hopf, Hist.Geneal. Atl. p. 171. Hier wird er nach anderer Zählung als Heinrich VII. (X.) bezeichnet.

[5]) BF 2281 und 2308.

[6]) vgl. p. 6.

[7]) l. c. p. 404 und 415.

[8]) l. c. p. 132.

tritt für die spätere Ausfertigung von W wesentlich mit stilistischen Gründen ein, und Seraphim[1]) endlich hält die Priorität von K für eine allgemein verbreitete Annahme. Allen diesen Ausführungen vermag ich nicht zu folgen, da ich die Priorität von W vor K aus dreierlei Gründen annehmen zu dürfen glaube; nämlich weil 1. die nur in K vorkommende Gruppe von Zeugen die jüngste ist, wie oben erörtert; 2. die Tatsache, dass der zur ersten Gruppe gehörige Bischof von Turin in K nicht mehr, wohl aber in W vorkommt, verbietet, die Zeugenreihe von W aus der von K abzuleiten und 3. die Anordnung der Zeugen in K sorgfältiger ist als in W.

Die Zeugen in K sind nämlich so geordnet, dass auf die Erzbischöfe die Bischöfe, auf diese die Herzöge, dann der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara, darauf sieben Grafen und Albert von Arnstein und Gotfried von Hohenlohe folgen, denen sich schliesslich der Marschall Richard und der Kämmerer Richard anreihen. In W hingegen werden die Bischöfe in anderer Folge aufgeführt und ausserdem die beiden Hofbeamten vor den beiden zuletzt erwähnten genannt. Lohmeyer[2]) und Perlbach messen dieser Umstellung der Zeugen keine Bedeutung bei; Kętrzyński schreibt sie „der Unaufmerksamkeit des Kanzleikalligraphen zu, welcher die Warschauer Abschrift anfertigte“ [3]). Die Ordnung der Bischöfe halte auch ich für belanglos; die Stellung der Hofbeamten scheint mir indessen nicht irrelevant zu sein. Es war, wenn auch nicht durchweg, so doch in der Mehrzahl der Fälle geübter Kanzleibrauch, die Hofbeamten die Zeugenreihe beschliessen zu lassen. Trifft dies in der grösseren Zahl der Urkunden zu, in denen der Marschall Richard Zeuge ist, so gilt das in noch höherem Grade von der Zeugenschaft des Kämmerers. In K sind die beiden Hofbeamten im Gegensatze zu W an den Schluss der Zeugenreihe gestellt; eine Nachbesserung liegt hier zweifellos vor. Darüber erstreckt sie sich aber auch nicht hinaus. Gotfried von Hohenlohe, der seit dem August 1235 als Graf der Romaniola nachweisbar[4]) ist — für K wird ein späterer Zeitpunkt der Abfassung wahrscheinlich gemacht werden —, ist nicht unter die Grafen gestellt.

Die Betrachtung der Zeugenliste hat also ergeben, dass in W zwei, in K drei Bestandteile zu scheiden sind; der erste von ihnen weist gleich der Datierung in den März 1226, der zweite dagegen nach Rieti und Montefiascone in den Juli bis September 1234, der dritte

[1]) l. c. p. 21.
[2]) l. c. p. 403.
[3]) l. c. p. 132.
[4]) BF 2109.

über den November 1236 hinaus. Der Schluss. der hieraus gezogen werden muss, ist der, dass W und K schlechterdings nicht zu Rimini 1226 ausgefertigt sein können; sondern beides sind Neuausfertigungen einer zu Rimini im März 1226 ausgestellten Urkunde. aus der man die Datierung und einen Teil der Zeugen[1]) übernommen hat. während noch andere zur Zeit der neuerlichen Beurkundung am Hofe weilende Grosse genannt werden. Erstere hat man wohl darum beibehalten, weil alle in der Dispositio aufgezählten Verleihungen als Ausfluss einer vor dem Kaiser vollzogenen Handlung[2]) dargestellt werden, von deren ungefährem Datum man gewiss nicht abgehen wollte, um nicht einen Anachronismus zu begehen. Die Zeugenliste in ihrer Gesamtheit hingegen bietet ein typisches Beispiel für den bereits mehrfach an Königs- und Privaturkunden des 13. Jahrhunderts beobachteten Einfluss der Zeugenreihe der Vorurkunden auf die der Nachurkunden[3]). Ganz genau lässt sich die Entstehungszeit von W nicht bestimmen. Ausser den drei oben angeführten Urkunden ist aus der fraglichen Zeit nur noch eine mit Zeugen überliefert, BF 2052, die August 00 datiert ist. Kommen hier nur zwei der zur zweiten Gruppe gehörigen Zeugen vor, der Erzbischof von Palermo und Graf Thomas von Acerra, während in BF 14722 sich fünf, in BF 2056 zwei[4]) und in BF 2057 vier finden, so lässt es sich eben nicht sagen, wo man mit Bestimmtheit W einzureihen haben wird. Fraglos aber ist W zwischen Juli und September 1234 ausgefertigt, da ausser der Zeugengruppe noch zwei Tatsachen hierfür sprechen. Einmal ist der Hochmeister Hermann von Salza damals am kaiserlichen Hofe nachzuweisen[5]), und zweitens ist eine Urkunde Gregors, in der dem Deutschorden das Land Culm und alle in Preussen gemachten Eroberungen verliehen werden, August 3 Rieti datiert[6]). Mag nun W noch bei Rieti oder bereits bei Montefiascone ausgestellt sein, sicher ist, dass damals die beiden Häupter der Christenheit zu Rieti zusammentrafen

[1]) Dafür, dass nicht alle Zeugen übernommen sind, spricht das Fehlen des Bischofs von Chur, der „von Pescara an im Gefolge des Kaisers ist“. Er ist Zeuge in BF 1595, 1597. 1599, 1601. 1606, 1608 u. s. w.

[2]) — notum fieri uolumus, qualiter frater Hermannus — deuotam sui animi uoluntatem attentius reserando proposuerit coram nobis — Quam promissionem recepisse distulerat et celsitudinem nostram suppliciter implorabat. —

[3]) Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenl. Bd. 1 p. 658.

[4]) Als Zeuge wird nur Graf Ludwig von Froburg erwähnt, doch im Kontexte des Grafen Albert von Arnstein als Intervenienten gedacht.

[5]) Er ist Zeuge in BF 14722, 2052, 2056 und 2057.

[6]) BF 7034. Über die Auffassung dieser Urk. stimme ich mit Seraphim l. c. p. 75 überein.

und dass sich der Hochmeister die Eroberungen des Ordens von Papst und Kaiser bestätigen liess. K ist nun als eine Neuausfertigung von W anzusprechen, die nach dem November 1236 und vor dem im März 1239 erfolgten Ableben Hermanns ausgestellt ist, und zwar wohl gleichfalls in Italien, da zwei neu aufgenommene Zeugen Italiener sind.

Zu den besprochenen sachlichen Varianten der Zeugenlisten gesellen sich noch einige orthographischer Natur. Diese wie auch die sonstigen Varianten rechtfertigen die Annahme, dass K abgesehen von der Mehrung der Zeugen von W durch Abschrift abgeleitet ist. Am vollständigsten hat die Varianten Lohmeyer l. c. p. 397 f. verzeichnet, wo freilich noch negocio (Z. 13 K) und negotio (Z. 13 W), planicie (Z. 16 K) und planitie (Z. 15 W) und seruicio (Z. 16 K) und seruitio (Z. 15 W) anzumerken gewesen wäre. Mit Perlbach und Lohmeyer halte ich fast sämtliche für unbedeutender Art. Dass in K in der Devotionsformel fauente fehlt, beruht wohl wie der Schreibfehler superstio auf einem Versehen; sachliche Bedeutung dürfte nur der in K enthaltene Zusatz de concessione nostra in dem Passus über das Zollerhebungsrecht und namentlich die Strafsumme beanspruchen, während ich der in K gebrauchten Wendung frater Hermannus sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum venerabilis magister und der in W entsprechenden frater Hermannus venerabilis magister sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum trotz Kętrzyński keine Bedeutung beimesse. Erstere erklärt Kętrzyński für ungeschickt und sieht die zweite darum für die nachgebesserte an[1]). Wenn nun auch zuzugeben ist, dass in der Tat die Phrase nicht gebräuchlich ist, so findet sie doch ihre Analogien in den vereinzelt vorkommenden Ausdrücken: Hermannus domus Theutonicorum magister[2]), Hermannus hospitalis sancte Marie Theutonicorum magister[3]) und Hermannus domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem magister[4]).

Die Strafsumme beträgt in W 100, in K 1000 Pfund Gold. Diese Differenz gab R. Philippi Anlass, K für eine Fälschung zu erklären[5]). Perlbach[6]) und Lohmeyer[7]) halten die Strafandrohung in den Kaiser-

---

1) l. c. p. 132. Wörtlich heisst es: „Für eine solche Nachbesserung halte ich die ungeschickte Wendung im Königsberger Or. —, wofür wir in der Warschauer Kopie lesen“. Danach müsste die Nachbesserung gerade die ungeschickte Wendung in K sein; gemeint ist selbstverständlich das Umgekehrte.

2) BF 1516.

3) BF 1870.

4) BF 2104.

5) vgl. p. 3 Anm. 4.

6) l. c. p. 49.

7) l. c. p. 398.

urkunden dieser Zeit für durchaus formelhaft und legen auf den Unterschied keinen Wert. Nach F. Philippi[1]) ist die Poenformel nebensächlich behandelt. Kętrzyński[2]) ist derselben Ansicht; er vermutet, dass im ursprünglichen Konzept die Zahl, weil die Strafsumme eben durchaus willkürlich sei, ausgelassen und dann von jedem der Schreiber selbständig oder nach Anweisung verschiedener Personen angesetzt sei. Mit Ficker darf man wohl sagen, dass das Ausmass des Betrages, welches der König auf die Verletzung seiner Verfügung setzen wollte, in jedem Einzelfalle von seinem Belieben abhing, dass aber der Satz von 100 Pfund Gold als eine gewisse Norm zu gelten hat[3]). Dafür, dass auf die Strafsumme kein grosses Gewicht gelegt worden ist, könnte der Umstand sprechen, dass zur Zeit Friedrichs II. in den mit Privilegien gleichzeitig ausgefertigten Mandaten bald ausdrücklich auf die im Privileg angekündigte Strafsumme verwiesen, bald im Gegensatze zu ihr nur die Ungnade angedroht wird[4]). Anderseits fehlt es auch nicht an Fällen, wo eine hohe Strafe bewusst angesetzt und mit Nachdruck betont[5]) oder gar auch zur Zahlung der in den Ur-

---

[1]) Zur Gesch. d. Reichskanzl. unt. d. letzt. Stauf. p. 80.

[2]) l. c. p. 133. Vgl. auch p. 15.

[3]) Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. 1 p. 64 u. p. 77. Vgl. Perlbachs l. c. p. 49 und Lohmeyers l. c. p. 399 Zusammenstellung. Wenn man von dem fränkischen Königsbanne ganz absieht, so kann als das Reguläre wie in den Urk. der deutschen Könige überhaupt, so auch in denen Friedrichs II. Geldstrafe zur geteilten Hand gelten. Die Geldstrafe und die Teilung der Summe sind italienischen Ursprungs und haben sich erst in den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts in Deutschland eingebürgert; vgl. Ficker l. c. p. 53, 65 u. 76. In Urk. Friedrichs II. findet sich ausserdem noch Strafe der Ungnade allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe.

[4]) Als Beispiele seien nur einige Urk. für den Deutschorden angeführt: für den ersten Modus BF 1459 (quod qui presumpserit, indignacionem nostram se noverit incursurum, insuper in temeritatis sue vindictam c libras auri componat —) und das dazugehörige Mandat BF 1483 (si quis autem contravenire temptaverit, se noverit preter indignationem nostram quam merebitur ut transgressor pene que continetur in privilegio subiacere). Der zweite Modus liegt in BF 1309 (quod qui presumpserit, in sue temeritatis vindictam centum libras auri puri componat) und dem Mandat BF 1313 (quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit cursurum) vor. — Mühlbachers Urteil in den Sitzungsberichten d. Wien. Akad. Bd. 92 p. 427—434 über die Geldstrafe in den Urk. Karls III., Bresslaus in seinem Buche Die Kanzlei Konrads II. p. 43—47 über die in denen Konrads II. und Erbens in der Urkundenl. in v. Below-Meineckes Handb. p. 359 f. über die Geldstrafe in den Diplomen des früheren Mittelalters im allgemeinen lauten insoweit gleich, als sie Schwankungen der Geldstrafe ohne Erkenntnis der Grundsätze konstatieren.

[5]) BF 984, 1183, 1200, 1238, 1289.

kunden angegebenen Strafsumme aufgefordert wird[1]). Der Gegenstand bedarf wohl noch einer genaueren Untersuchung. Für die vorliegende Frage ist es indessen ziemlich gleichgültig, ob in K absichtlich eine grössere Summe angegeben ist oder nicht. Ist K nach W gefertigt, so dürfte eine absichtliche Erhöhung der Summe nicht gerade ausgeschlossen sein.

Nach Perlbach[2]) hat der Orden W — also die Urkunde mit der geringeren Summe — für das „officielle" Privilegium gehalten, da W für BF 3479 als Vorlage gedient habe. Kętrzyński übernimmt diesen Ausdruck[3]); ich kann mir unter ihm nichts vorstellen. Denn wenn auch BF 3479 nach W verfasst ist, so kann doch auch K damals der Kanzlei eingereicht worden sein[4]). Auf diese Weise muss in jedem Falle, wo eine Doppelausfertigung mit geringen Varianten vorliegt und eines der zwei Exemplare als Vorlage verwendet ist, dieses zu einem „officiellen" gestempelt werden. Sagt doch auch die Dorsalnotiz von K: — auf die noch in anderem Zusammenhange einzugehen sein wird — „vnd deser brieffe sint zwene eines lwtes". Auch liess der Hochmeister, als er auf der oben erwähnten Elbinger Tagfahrt auf Grund seiner Privilegien sein Recht haben wollte, gerade K verlesen und wies ausdrücklich auf die Strafsumme hin und „redte nemlich uff die pena, die sulch privilegium innehelt und lies en ouch wysen eyn ander privilegium Karoli des vierden, darinne denne sulche pena czwefeldig usgedruckt ist"[5]). Hier war man sich also der Differenz der Strafsumme in K und W sehr wohl bewusst, und wenn auch die im Jahre 1442 und 1445 ausgestellten Transsumpte des Bischofs von Pomesanien und des Bischofs von Ermland K als Vorlage benutzten, so ist dies gewiss kein Zufall.

An der Datierung ist nach Lohmeyers Bemerkungen zu dem falschen sizilischen Regierungsjahr nichts zu erinnern[6]).

Somit stimmt der Kontext von K und W so gut wie überein; leider lässt es sich aber nicht sagen, inwieweit W wiederum mit seiner

---

[1]) BF 1199. Ein Beispiel aus der Zeit Friedrichs I. bei Ficker l. c. p. 64.

[2]) l. c. p. 56.

[3]) l. c. p. 130.

[4]) vgl. hierzu p. 20.

[5]) Toeppen l. c. p. 407. Wenn Perlbach l. c. p. 50 R. Philippis Einwand durch die Behauptung zu entkräften sucht, dass niemand in der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Hochmeister das ‚Schadengeld‹ hätte eintreiben können, so ist das nach obigen Ausführungen so ausgemacht nicht.

[6]) Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, dass in der Urk. der Cursus angewandt ist; vgl. dazu Bresslau l. c. p. 588—592. Im allgemeinen ist das Diktamen dadurch gekennzeichnet, dass einer grösseren Anzahl von Spondeen

Vorlage gleichlautet, weil hier eben alle Kriterien versagen und daher die Möglichkeit auch nur zu Vermutungen fehlt. Deshalb wissen wir auch nicht, ob die Ausfertigung von W durch inhaltliche Änderungen veranlasst wurde. Notwendig ist dies keineswegs; denn ein Blick in die Regesten zeigt, dass der Deutschorden es überhaupt liebte, sich seine Privilegien vom Kaiser erneuern zu lassen. Vielleicht war hierfür der Umstand der Anlass, dass der Orden, da er damals bereits in den verschiedensten Gegenden Fuss fasste, an vielen Orten von den für ihn ausgestellten Urkunden Gebrauch machen musste, wobei für ihn noch besonders ins Gewicht fällt, dass er seit dem 27. März 1227 sämtliche Ausfertigungen aus der Reichskanzlei gebührenfrei erhielt[1]).

Nach Kętrzyński wurde W „nicht vom Original genommen, sondern vom ursprünglichen Konzept. Dieser Umstand erklärt auch die Unterschiede, welche zwischen beiden Exemplaren vorhanden sind“[2]). Dass W nicht nach K gefertigt ist, ist unbedingt richtig, da K damals noch nicht existiert hat[3]); darum ist es aber noch nicht nach dem „ursprünlichen Konzept“ gefertigt. Warum finden sich in K, das nach Kętrzyński doch auch nach dem Konzept verfasst sein muss, einige Abweichungen, während in W das Konzept wörtlich übernommen ist, und was gibt dann zu der Vermutung Anlass, dass W nicht nach K konzipiert sein könne, da W ebensogut von K abweichen kann, wie dieses vom Konzept und da man ja das „ursprüngliche“ Konzept nicht kennt und folglich nicht weiss, dass W mit ihm übereinstimmen muss? Vielmehr ist die Annahme gestattet, dass der Orden, als er 1234 eine Neuausfertigung nachsuchte, die nicht erhaltene, zu Rimini 1226 ausgestellte Urkunde der Kanzlei einreichte, die nach ihr dann W ausfertigte. Das ist der gewöhnliche Gang einer Neuausfertigung.

Aus dem Rechtsinhalte von BF 1598 hat Kętrzyński eine Reihe weitgehender Folgerungen gezogen. Er hält ihn „in mancher Hinsicht

---

zwei oder auch mehr Dactylen, die dann mindestens immer durch einen Halbspondeus getrennt sind, gegenübergestellt werden. Der Diktator nimmt weder daran Anstoss, zwei Daktylen unmittelbar aufeinanderfolgen zu lassen, noch auch mehr als fünf Spondeen, was beides den Vorschriften einiger Theoretiker zuwiderläuft.

[1]) BF 4038 und 4052. Die von Bresslau l. c. p. 435 Anm. 4 gegen Philippi l. c. p. 36 ausgesprochene Annahme, dass zu jeder Zeit Kanzleigebühren gezahlt worden seien, dürfte durch diese Urk. als zutreffend erwiesen sein.

[2]) l. c. p. 132.

[3]) Kętrzyński nimmt freilich das Gegenteil an und stellt bloss eine Behauptung auf, ohne den Beweis zu erbringen, der in der Tat geliefert werden kann.

für etwas bedenklich"[1]). Das Angebot des polnischen Herzogs, die Zusprache des Kaisers und dessen Länderschenkungen an den Orden erscheinen ihm in einer Weise dargestellt, die den historischen Begebenheiten nicht entspricht, und darum kommt er zu dem Resultate, dass die Urkunde nur hinter dem Rücken des Kaisers in der Kanzlei ausgefertigt sein könne. Und doch scheint Kętrzyński selbst von seiner Darstellung nicht so ganz überzeugt zu sein, da er trotzdem die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen hält, dass die Urkunde vom Kaiser erschlichen, d. h. also doch wohl auf Grund falscher Angaben des Ordens von Friedrich gewährt worden sei[2]). Mit Perlbach und Seraphim kann ich nichts aus der Urkunde herauslesen, was der Kaiser nicht hätte wissen dürfen. Kętrzyńskis Einwand, dass es mit der kaiserlichen Würde unvereinbar sei, etwas zu bestätigen, was noch gar nicht gegeben sei, und ferner der, dass es statt et in de terra, que uocatur Culmen, et in alia terra aut heissen müsse, scheint mir durch Seraphim abgetan[3]). Wenn aber Seraphim[4]) und in gleicher Weise Perlbach[5]) — dieser z. B. durch Hinweis auf die Reichstagspflicht Polens — das in der Urkunde nach Kętrzyńskis Meinung ohne Berechtigung dem Herzog Konrad beigelegte Prädikat deuotus noster aus den Rechtsverhältnissen zu erklären suchen, so dünkt mir das unnötige Mühe. Der Notar, der die Urkunde zu konzipieren hatte, braucht sich nicht derartigen hochpolitischen Erwägungen hingegeben zu haben; denn wenn man auch Kętrzyński unumwunden zugibt, dass Herzog Konrad nicht nur kein Mitglied des deutschen Reiches war, sondern auch „ein ebenso unabhängiger und selbständiger Fürst, wie der Kaiser selbst"[6]), so ist es der Kanzlei doch nicht in den Sinn gekommen, den polnischen Herzog wie etwa die Könige von Frankreich oder England als Freund oder Bruder des Kaisers zu titulieren, da Konrad eben nur — das sind Kętrzyńskis eigene Worte — „ein kleiner Teilfürst"[7]) war. Dann darf aber auch die Bezeichnung deuotus keinen Anstoss erregen. Sie findet sich als Prädikat neben dem älteren und auch jetzt noch häufigeren fidelis und dem seltenen, nur für hochstehende Persönlichkeiten angewandten familiaris. Dass sie nur für Angehörige des Reiches verwendet sei, wie dies Seraphim und Perlbach nach Kętrzyński an-

[1]) l. c. p. 134.
[2]) l. c. p. 68.
[3]) l. c. p. 22 ff.
[4]) ebenda.
[5]) l. c. p. 219.
[6]) l. c. p. 134.
[7]) l. c. p. 188.

nehmen, ist eine nicht zutreffende Vermutung. Entbietet Friedrich doch auch Englands Kirchenprälaten, Grafen, Baronen und Edlen als seinen devoti et amici sui seinen Gruss[1]).

Ebenso kann ich Kętrzyński nicht beipflichten, wenn er die Behauptung sonderbar findet, dass terra ipsa (sc. Preussen) sub monarchia imperii est contenta. Gegen seinen Einwand, dass die Meinung von der weltbeherrschenden Stellung, welche Friedrich II. für sich in Anspruch genommen hat, im ganzen auf Urkunden beruhe, welche für den Deutschen Orden ausgestellt seien, führt Seraphim[2]) mit Recht die 1219 für die Magdeburger Kirche gegebene Urkunde an[3]). Für nicht überflüssig halte ich auch einen Hinweis auf die Länderschenkungen Friedrichs II. an eine andere niedere Reichskirche; es ist dies der livländische Schwertorden. In den Urkunden für ihn werden „alle möglichen Rechte und Freiheiten“[4]) verliehen, wie in der Belehnungsurkunde für den Deutschorden, eben die, welche in den grossen Fürstenprivilegien Friedrichs die Landeshoheit ausmachen. Auch die Zugehörigkeit zum Reiche wird in ihnen immer wieder und wieder betont[5]). Gerade diese Urkunden bieten einen Beleg für die Grundlosigkeit des Verdachtes Kętrzyńskis gegen den oben angeführten Schutzbrief aus dem März 1224 für die Völker in Livland, Esthland, Samland, Preussen und Semgallen. Zeit und Ort dieser „Fälschung“, die nach Kętrzyński erst die Berechtigung des Kaisers zu solchen Schenkungen nachweisen sollte, wird niemand ermitteln. Zur Zeit der Staufer hatte der Orden es nicht nötig, zu einer derartigen Fälschung seine Zuflucht zu nehmen, da in allen ihren Urkunden, die sich auf die nordöstlichen Gegenden beziehen, die Reichszugehörigkeit ausgesprochen wird. In späterer Zeit aber konnte der Orden etwaigen Zweifeln damit begegnen, dass er auf die Privilegien des Schwertordens hinwies, die bei der Einverleibung auf ihn übergingen. Überdies weiss ja eben Kętrzyński, dass der Orden seine Privilegien jedermann zu

---

1) BF 3495.

2) l. c. p. 23.

3) BF 1001.

4) Kętrzyński l. c. p. 69.

5) BF 1613, 1692, 1997. In BF 1692 heisst es: ut quodcumque genus sive materiam metalli sub terra vel etiam super terram in districtu et terminis suis de cetero poterunt invenire, quod ad cameram imperialem pertineat vel pertinere posset, sine contradictione qualibet accipere debeant; und in BF 1997: personas eorum, domos cum possessionibus — in manibus nostris et imperii retinentes; und ferner duximus concedendum, ut omni modo in nostris et imperii manibus conserventur. Ähnlich lautet es in den Urk. Ottos BF 462 und 496 und in einer Urk. König Heinrichs, BF 4105.

zeigen beliebte, der sie sehen wollte oder nicht[1]). Heranzuziehen ist hier ferner die Nachricht in den Reinhardsbrunner Annalen, dass Friedrich am 22. Juni 1226 dem Landgrafen Ludwig von Thüringen marchiam Mysnensem et Lusatiam et terram Pliscie quantum expugnare valeret et sue subicere potestati zu Lehenrecht verlieh. Wegele emendiert Pruscie, was sowohl Fickers als auch Winkelmanns Zustimmung gefunden hat[2]). Mit Winkelmann hat man danach an ein wahrscheinlich im Einverständnisse mit dem Orden erfolgtes Vorgehen des Landgrafen zu denken. — Mag nun Friedrich das Verfügungsrecht über die fraglichen Gebiete kraft imperium mundi beansprucht haben, eine Auffassung, deren Berechtigung von polnischer Seite nach Kętrzyński[3]) stets bestritten wurde, oder auch kraft des Rechtes der Eroberung nach Art unserer heutigen Erwerbungen in anderen Weltteilen, — der Nachweis, dass Friedrich ein Verfügungsrecht sich beilegte, genügt, um Zweifel in dieser Hinsicht gegen die Echtheit der Belehnungsurkunden nicht aufkommen zu lassen[4]).

Es bleibt dann nur noch die Frage übrig, ob das Angebot Konrads von Masuren so weit ging, wie aus der Urkunde geschlossen werden könnte, oder ob es tendenziös entstellt ist. Mit Seraphim[5]) halte ich nur für feststehend, dass eine gutbeglaubigte Nachricht über etwaige polnische Ansprüche auf Preussen nicht überliefert ist. Im übrigen ist man auf die Urkunden Konrads angewiesen. Hier sind mehrere Schenkungsurkunden urschriftlich erhalten und vielfach untersucht worden: das Ergebnis ist eine grosse Kontroverse. Zu befriedigenden Resultaten ist man noch nicht gelangt; der Grund ist einfach der, dass alle diese Arbeiten, die im Laufe der Zeit recht zahlreich geworden sind, an einem methodischen Fehler kranken. Sie greifen

---

1) l. c. p. 4.

2) BF 1638a und Winkelmann l. c. p. 382 Anm. 2.

3) l. c. p. 137.

4) Die von Plinski in seiner Diss. Die Probleme hist. Kritik in d. Gesch. d. erst. Preussenbischofs p. 64 Anm. 2 ausgesprochene Ansicht, dass Friedrich sich kein Verfügungsrecht über ganz Preussen anmasse, kann ich nicht teilen. Muss zunächst beachtet werden, dass das, was Friedrich beansprucht, nicht damit zusammenzufallen braucht, was er dem Orden abtritt, so wird durch die oben mitgeteilte Notiz in den Reinhardsbr. Annal. und die Urk. für den Deutschorden gerade das Gegenteil von der Annahme Plinskis als zutreffend erwiesen. Dazu heisst es ausdrücklich: terra ipsa sub monarchia imperii est contenta. Überdies findet sich seltsamerweise p. 63 der Satz: „Preussen war ein unabhängiges Gebiet, worüber weder dem Kaiser noch dem Herzog ein Verfügungsrecht zustand".

5) l. c. p. 25 ff.

einige aus den Urkunden des polnischen Herzogs heraus[1]) und suchen sie aus der „historischen Situation“ zu erklären, während zu sicheren Resultaten doch wohl nur eine das ganze Urkundenwesen Konrads und seiner Söhne einbeziehende Untersuchung führen kann. Eine derartige Arbeit geht natürlich über den Rahmen vorliegender hinaus; sie ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben, die der Forschung auf dem Gebiete der älteren preussischen Geschichte gestellt sind.

Die Originalität von BF 3479 ist durch die in dunklerer Tinte ausgeführte Gegenzeichnung des Philippus verbürgt[2]). Dieser Tatsache gegenüber können die inneren Merkmale, obwohl auch sie einige Schwierigkeiten machen, keinen Anlass zur Verdächtigung geben. Auch hier ist an der Zeugenreihe nicht alles in Ordnung. Die Grafen Ulrich von Ulten und Ludwig von Froburg werden in gleichzeitigen Urkunden aus Verona nicht erwähnt; der Erzbischof von Salzburg findet sich nur in BF 3479, weshalb diese Urkunde, zumal er am 21. Juli wieder in Friesach urkundet, von Ficker den anderen Urkunden vorangestellt ist,

---

[1]) So heisst es bei Seraphim l. c. p. 30: ‚Das Urkundenwesen Konrads von Masowien war damals noch keineswegs so ausgebildet, dass Abweichungen vom Gewöhnlichen (?) ausgeschlossen wären‘ und bei Kętrzyński l. c. p. 141: ‚Wenn wir aber die zweite Möglichkeit annehmen und diese entspricht wahrscheinlich den wirklichen Verhältnissen, wenn also Konrad keine eigene Kanzlei besass, wenn, wie das so oft in jenen Zeiten der Fall war, die Fassung der Urkunde vom Empfänger herrührt — —‘. Von der Untersuchung der Kanzleiverhältnisse Konrads muss aber gerade die Darstellung ausgehen, wenn sie erspriesslich sein will; Kętrzyńskis hypothetische Sätze nützen dabei gar nichts. Ob man bei einer derartigen Untersuchung nicht zu positiveren Resultaten gelangen dürfte, als es bei den bisher untersuchten Fürstenurk. des 13. Jahrhunderts der Fall gewesen ist — vgl. Steinacker in Meisters Grundr. d. Geschichtsw. Bd. 1 p. 262 —, erscheint mir von vorne herein nicht unwahrscheinlich. Denn einmal handelt es sich bei den von Steinacker besprochenen Urk. mit einziger Ausnahme der von Perlbach untersuchten Urk. Mestwins II. von Pomerellen nur um deutsche Urk. und zweitens werden masovische Kanzler und Unterkanzler urkundlich erwähnt. Sollte man aber auch nur zu ähnlichen Resultaten gelangen wie etwa bei Herzog Mestwin, so dürfte eine derartige Arbeit immerhin noch lohnend sein, da von den Urk. Mestwins 64 % der unverdächtigen Or. von Schreibern geschrieben sind, deren Hand mindestens in einer Urk. wiederkehrt, sich also graphisch genauer fixieren lassen, was für die Urk. Konrads insofern von Wert ist, als von Kętrzyński die Frage aufgeworfen ist, ob es sich um gleichzeitige Fälschungen handelt oder nicht. — Überdies ist der Ausdruck ‚Fassung‘, den Kętrzyński für das Diktamen und die Reinschrift zu gebrauchen scheint, zu bemängeln, und ferner muss es den Diplomatiker befremden, dass Kętrzyński Herstellung in der Kanzlei und durch Empfängerhand als kontradiktorischen Gegensatz auffasst. Auch der den Notaren l. c. p. 132 beigelegte Titel ‚Kanzleikalligraph‘ lässt zu wünschen übrig.

[2]) Philippi l. c. p. 37 ff.

und ein Abt Konrad von Ellwangen ist nach dem 1221 erfolgten Tode eines Abtes dieses Namens nicht mehr nachweisbar. Indess darf man diesen Umstand nicht, wie es Kętrzyński tut[1]), gegen die Echtheit der Urkunde ins Feld führen, da der Abt von Ellwangen in BF 3484 wiederkehrt, sodass mit Ficker ohne Zweifel sein vereinzeltes Vorkommen auf das Versehen eines Notars zurückzuführen ist[2]).

Ferner ist BF 3479 datum per manus magistri Friderici Werdensis prepositi imperialis aule notarii, obwohl die Formel Datum per manus in der kaiserlichen Zeit nicht mehr in Brauch ist. Ihretwegen aber die Urkunde zu verwerfen, wie Kętrzyński es will[3]), ist nicht statthaft, da eben vereinzelt der deutsche Brauch wieder zur Geltung gekommen sein wird[4]). So findet sich auch ein zweites Mal in der Kaiserzeit die Formel, ohne dass die Urkunde darum für unecht erklärt werden darf[5]). Was die Aufnahme der Formel veranlasst hat, vermag ich ebensowenig wie Philippi anzugeben[6]). Philippi lässt es dahingestellt, ob wir es mit einer Neuausfertigung zu tun haben, und auch mir erscheint dies nicht gerade ausgeschlossen. Nur wird der Abt von Ellwangen damit nicht in Verbindung zu bringen sein, da seine Erwähnung in BF 3479 und 3484 doch eher auf einen Irrtum schliessen lässt. Überdies hatte der Orden ein Interesse an den in Frage kommenden Gegenden erst seit dem März 1226, und schliesslich ist BF 3479 nach W verfasst. Ich halte es jedoch für möglich, dass ein Mittelglied verloren gegangen ist, nämlich eine einen Datar nennende Urkunde, für die W und die ihrerseits für BF 3479 als Vorlage gedient hat. Und gerade dafür, dass im Jahre 1237, in dem der Kanzler lange am Hofe weilte, der Orden eine Urkunde verwandten Inhalts vom Kaiser erhalten haben könnte, lässt sich mehreres anführen[7]).

---

[1]) l. c. p. 136. Auf Kętrzyńskis neuestes Buch O dokumentach Mendoga króla Litewskiego Krakau 1907 gehe ich nicht mehr ein. Seine p. 5 und 6 gemachten Ausführungen ändern an meiner Darstellung nichts. Über die von ihm berührte Dorsalnotiz von BF 3479 wird Herr Dr. Seraphim in einer Arbeit über die Urkunden Mindowes von Litauen Aufschluss geben.

[2]) Vgl. Fickers Bemerkung zu BF 3479.

[3]) l. c. p. 136.

[4]) Ficker, B. z. U. Bd. 2 p. 378.

[5]) BF 1824; Ficker l. c. p. 378 f.

[6]) l. c. p. 37.

[7]) Ebensogut kann aber auch die Unterfertigung des Werdensis prepositus mit dem Umstande in Verbindung gebracht werden, dass die Aushändigungsformel in der Kanzlei Heinrichs VII. in Übung bleibt, dass dieser im Juni 1245 am kaiserlichen Hofe war und dass endlich an der Einheit der Reichskanzlei unter Friedrich II. festzuhalten ist; vgl. Ficker l. c. p. 378 und Bresslau l. c.

BF 3479 stimmt fast wörtlich mit W überein, nur dass selbstverständlich die Namen geändert sind und der Passus über das Angebot Konrads ausgefallen ist. In der Dispositio ist dazu die Bestimmung der Vorurkunde et nulli respondere proinde teneantur (sc. der Orden in Bezug auf die verliehenen Länder) erweitert in et nulli teneantur inde nisi tantum nobis et successoribus nostris Romanis principibus respondere. Dieser Zusatz ist nicht ohne Bedeutung. Durch ihn sollte einmal die Zugehörigkeit zum Reiche betont werden, und zweitens sollte er besagen, dass kein Dritter irgendwelche Rechte an den betreffenden Ländern habe: der Orden wollte etwaigen bischöflichen Ansprüchen, wie sie in Livland anerkannt werden mussten, vorbeugen. Gleichzeitig mit BF 3479 ist eine zweite Urkunde für den Orden[1]) ausgefertigt, in der der Kaiser den Vergleich zwischen dem Orden und dem Bischof von Lausanne über die Könizer Kirche bestätigt. Zu derselben Zeit wird die Handlung für beide Urkunden stattgefunden haben[2]).

Nimmt man nun BF 3479 wörtlich, so müsste der Orden im Juni 1245 den in der Urkunde erwähnten Ländern gegenüber sich in ähnlicher Lage befunden haben, wie im März 1226 in Bezug auf Preussen: er müsste sich zur Eroberung ihm bisher völlig fremder Gebiete anschicken. Dem ist aber keineswegs so. Vielmehr ist überliefert, dass von dem Zeitpunkte der Inkorporation des Schwertordens an die Deutschherren eine Kräftigung und Ausdehnung der christlichen Herrschaft in den berührten Ländern sich zum Ziele setzten[3]). Und am 7. Februar 1245 teilt der päpstliche Legat Wilhelm von Sabina Kurland zwischen dem Orden und dem Bischof von Kurland und spricht ersterem zwei Drittel zu, praesertim cum certum sit nobis et omni homini, terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Pruciae totaliter computatur[4]). Dazu kommen

p. 421 Anm. 1. Auch lässt es sich linguistisch ebenso rechtfertigen, wenn man den Datar, unter dem man — so auch Bresslau l. c. p. 423 — stets einen Propst von Werden verstanden hat, als Propst von Kaiserswerth ansehen will, da in ungefähr gleichzeitigen Urk., Niederrhein. Urkundenb. Bd. 2 p. 67 nr. 124 und 125, ein Propst Hermann von Kaiserswerth prepositus Werdensis genannt wird.

[1]) BF 3480, nicht im Or. erhalten.

[2]) In BF 3480 heisst es: frater Heinricus de Hohenlohe — — culmini nostro quoddam scriptum presentavit, serenitatem nostram supplicans humiliter et devote — vgl. auch p. 11 Anm. 2.

[3]) Über die Einzelheiten vgl. Kallmeyer in den Mitteil. a. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurl. Bd. 9. p. 195 ff.

[4]) Liv-, Esth. u. Kurl. Urkundenb. Bd. 1 nr. 171 p. 238. Schon in BF 1997 wird dem Schwertorden partem terrae, quam possident in Semigallia et Cur-

noch die oben erörterten Unregelmässigkeiten der Zeugenreihe. Dass der Kaiser den Orden nach der Vereinigung mit dem Schwertorden unterstützte, erzählt Hartmann von Heldrungen[1]), und Hermanns von Salza Abneigung dagegen, die esthnischen Besitzungen des Schwertordens gegenüber dem Dänenkönige zu behaupten, von der ebenfalls Hartmann meldet[2]), ist vielleicht um so eher verständlich, wenn man annimmt, dass der Hochmeister von vorne herein sein Augenmerk auf die zwischen Preussen und dem Lande des Schwertordens, Livland, gelegenen Gebiete gerichtet hat.

Etwas Gewisses lässt sich aber nicht sagen: eine Urkunde, die nach W 1237 gefertigt und dann 1245 nur erneuert ist, ist nicht nachzuweisen. Hier kann eben einer jener vielen bei Neuausfertigungen möglichen Fälle vorliegen, wo man nach Bresslau zu einem sicheren Ergebnis nicht gelangen kann, sondern sich mit einem non liquet begnügen muss[3]).

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die äusseren Merkmale geworfen. Perlbach, Lohmeyer, Seraphim und Kętrzyński erklären die von BF 1598 für einwandfrei und zweifeln nicht, dass K und W aus der Kanzlei herrühren. R. Philippi dagegen findet in den äusseren Merkmalen von K eine Stütze für seine Ansicht, dass K eine Fälschung sei[4]), ohne dass er sich des näheren auslässt.

Auf die Schriftverwandtschaft von W und K hat Lohmeyer aufmerksam gemacht wie auch auf die von K mit BF 3479, auf welche überdies noch Kętrzyński hingewiesen hat. Auch ich urteile gleich beiden mit einer gewissen Reserve, wenn ich auch die Möglichkeit zu-

---

landia et quae in futurum in eisdem terris — — iusto titulo poterunt adipisci bestätigt. Durch die Niederlage an der Saule im September 1236 gingen dann diese Erwerbungen grösstenteils verloren; vgl. Kallmeyer l. c. p. 193. — Zu beachten ist, dass der Orden seine Ansprüche nicht soweit geltend machen konnte, wie man aus den Kaiserurk. schliessen könnte: mit obigen Ausführungen steht die in BF 10161 durch den Legaten Wilhelm von Modena vollzogene Teilung Preussens in Einklang.

[1]) Script rer. Pruss. Bd. 5 p. 171. Dornach kurtzlichen sante mich der meister mit bruder Gerlach zcu bruder Lodewigen und hysz, das her lx bruder nehem und furen ken Leyfflant an dy stadt der, dy erschlagen woren, und geboth sy zcu bereiten mit kost und mit cleidern und mith rosz und harnisch wolde sy der meyster selber decken; do gap yn der keyser zcu hulff v^c margk.

[2]) l. c. p. 171.

[3]) l. c. p. 673.

[4]) Vgl. p. 12; auf Zychs Darlegungen gehe ich gar nicht ein. Die Tatsache, dass er jeden Wert einer paläographischen Untersuchung unter Hinweis auf die Königinhofer Handschrift bestreitet, enthebt mich m. E. der Mühe.

geben muss, dass die drei Urkunden die Arbeit eines Ingrossators sind, der für den Orden nur mehr BF 14724 (Wien), für andere Empfänger, soweit meine Kenntnisse reichen, BF 2424 (Wien) und BF 3466 (Dresden) mundiert hat[1]).

Die Ausfertigungen zeichnen sich durch grosse Sorgfalt aus. Bedient sich der Ingrossator eines Linienschemas, was in K, BF 14724 und BF 3479 der Fall ist, so wird es gewissenhaft innegehalten. Es wird mit einem blinden Griffel derart ausgeführt, dass für jede Zeile eine, nur für die erste und Signumzeile zwei, eine obere und eine untere Linie gezogen werden, die mindestens durch eine Vertikale, die das ganze Pergament herunterläuft, begrenzt werden. In W zeichnet sich der Reinschreiber die Linien nur durch Punkte vor, wie es Lohmeyer[2]) näher angegeben hat, in BF 2424 verschmäht er auch diese Hilfe. Hat eine Reihe von Übereinstimmungen Lohmeyer bereits hervorgehoben, so sei hier nur noch auf einige markante Punkte hingewiesen. In allen Urkunden, mit Ausnahme des Mandates BF 2424 ist die erste oder die Signumzeile oder auch beide mit einem Punkte oder auch einer Säule von Punkten verziert, die mit Vorliebe an den Schluss der Zeile, aber auch zwischen zwei Worte gesetzt werden. An der Gestalt des Handmales ist der Mangel einer jeden Verzierung ganz besonders zu beachten. Bei den Initialen fällt nicht so sehr die gleiche Art der Ausschmückung ins Gewicht, die darin besteht, dass Haarstriche den verdickten Hauptlinien parallel laufen, durch rundliche Ausbiegungen, die sie in wellenförmiger Gestalt machen, unterbrochen, und dass in diese Halbkreise kleine Kreise gesetzt werden, da derartig verzierte Initialen in Urkunden aus der Kaiserzeit vielfach begegnen; als vielmehr der Umstand, dass in W[3]) die flüchtigen und nicht verzierten Initialen in Acta, Datum und Signum und in BF 3466 und 14724 alle Initialen nebst den beiden Schriftzeichen nachgetragen sind, was in diesen beiden Urkunden mehr oder minder durch Spatien oder Tintenwechsel zu erkennen ist. Wenn aber Lohmeyer[4]) in W eben der geringeren Sorgfalt wegen eine zweite Ausfertigung sehen zu dürfen glaubt, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Was endlich die von Lohmeyer besprochenen in K und W von einander abweichen-

---

[1]) Vgl. auch Philippis l. c. p. 80 zu BF 1603 und im Textbande der KU. i. A. p. 136 zu BF 3483 gemachte Bemerkungen, denen ich beipflichte. Ein Facsimile von K gibt Philippi auf Tafel 2 seines Buches.

[2]) l. c. p. 410.

[3]) Über W kann ich nur an Hand einer photographischen Reproduktion urteilen.

[4]) l. c. p. 415.

den Buchstaben anlangt, so könnte für sie die Erklärung in der zeitlichen Entwicklung der Hand zu suchen sein. Der in W vorkommende Typus von f und s, bei dem die Oberlänge in eine Schlinge ausläuft, deren vertikaler Teil wellenförmig gestaltet ist und die dann nach links in eine den Schaft durchschneidende Linie endet, wird in den übrigen Urkunden fast nur mehr in der verlängerten Schrift gebraucht; sonst wird er völlig durch die beiden anderen von Lohmeyer besprochenen Formen verdrängt. Dieser Typus ist für den Ingrossator überaus charakteristisch, da er mir in den von mir durchgesehenen Urkunden Friedrichs II. nie mehr begegnet ist. Das runde s findet sich in der gewöhnlichen und in einer dem mundierenden Notar eigenen Form, bei der die untere Hälfte sich in einen scharf an die obere ansetzenden Schenkel auflöst. Dass g durchweg verschieden in W und K gebildet ist, wie dies nach Lohmeyer der Fall sein soll, kann ich nicht finden; im allgemeinen ist auch dieser Buchstabe in zwei Formen vertreten, von denen diejenige, bei der die Cauda da umbiegt, wo sie von dem vom Kopf nach ihr hingelegten Schenkel berührt wird, für den Ingrossator bezeichnend ist. Im ganzen ist demselben ein zunehmender Schwung in den Schriftzügen, ein immer stärkeres Betonen der Ober- und Unterlängen eigentümlich. In der Datierung von W kann ich keinen Nachtrag bemerken; in K halte ich mit Philippi[1]) martii und Arimine für nachgetragen. Zweifellos hat man dabei eine Massnahme im Auge gehabt, für die Schum den Ausdruck „Abfertigung in der Kanzlei“[2]) vorgeschlagen hat. Da aber die Ausfertigung nicht unter laufendem Protokoll geschah, so wird man derartige Fälle wohl nicht anders als durch Revision der Reinschrift zu erklären haben. Im Datum von BF 3479, das wie auch in BF 3466 vom Acta durch eine leere Zeile getrennt ist, halte ich den ganzen Passus der Aushändigungsformel, dessen Schriftzüge allmählich grösser werden, für nachgetragen und für einen noch späteren Nachtrag das auffallend enger geschriebene Verone; im Acta spreche ich mit Philippi[3]) iunio tertie indictionis als Nachtrag an. Da unter den Zeugen Gotfried und Konrad von Hohenlohe sonst erst im Juli zu Verona nachweisbar sind[4]), so beziehen sich die Nachträge des Acta vielleicht nicht auf die letzten Phasen der Beurkundung. Als letztes Stadium derselben ist in K und BF 3479 die Besiegelung mit Sicherheit erkennbar. Beide Urkunden tragen die Goldbulle; bei W fehlt dieselbe. W

[1]) l. c. p. 80.
[2]) Textband der KU i. A. p. 353.
[3]) l. c. p. 88.
[4]) BF 3485.

„hat aber einen Falz und in ihm drei Löcher, die, wie es scheint, mit einem stumpfen Instrument durchstossen sind“. Durch diese Löcher „hat man“, so heisst es weiter in Kętrzyńskis Beschreibung[1], „kurze Seidenfäden gezogen, rechts 5 und links etwas mehr“; diese Öffnungen seien aber nicht geeignet gewesen, eine gewöhnliche Siegelschnur aufzunehmen, und an diesen kurzen Seidenfäden habe weder eine Goldbulle noch ein gewöhnliches Siegel gehangen. Die Prüfung von W zwingt Kętrzyński zu der Annahme, dass W kein Original, sondern nur eine gleichzeitige Abschrift sei. Dass ein Exemplar einer Doppelausfertigung hie und da unbesiegelt blieb, ist ja nicht zu leugnen[2]. Eine genaue Prüfung der Überlieferung zeigt aber, dass in vorliegendem Falle davon nicht die Rede sein kann.

Drei auf dem Staatsarchive zu Königsberg befindliche Transsumpte, die nach W gefertigt sind, erwähnen die Goldbulle. Eines, das im Jahre 1335 von den Notaren Hermann und Nicolaus, Klerikern der der Culmer Diözese ausgestellt ist, spricht nur von einer Goldbulle schlechthin, ein zweites im Jahre 1421 von den Bischöfen von Culm und Pomesanien ausgefertigtes von einer Goldbulle an seidenen Fäden, und ein drittes, im Jahre 1419 vom Bischof von Pomesanien ausgestelltes beschreibt die Siegelfäden als Seidenfäden von roter Farbe[3]. Die Fäden von W sind rot, und nur sie können gemeint sein, nicht die von K; denn hier sind die Siegelfäden rot und gelb und dementsprechend werden sie in einem Transsumpt des Bischofs von Pomesanien aus dem Jahre 1442[4] und in einem des Bischofs von Ermland aus dem Jahre 1445[5] als Siegelfäden roter und gelber Farbe beschrieben.

Einen zweiten Beleg dafür, dass an W ein Siegel gehangen hat, bietet die Dorsalnotiz von K[6]. K trägt einen den Inhalt angebenden Vermerk, den Lohmeyer in das 14. Jahrhundert setzt[7], während ich anzunehmen geneigt bin, dass er aus dem 15. Jahrhundert stammt. Eine wenig spätere Hand hat dann die Worte nachgetragen: vnd deser brieffe sint zwene eines lwtes vnd glich vorsegeld. Die zwei Briefe können aber nur K und W sein; an die Gnesener Nachzeichnung mit R. Philippi zu denken, verbietet der Umstand, dass diese keine Spur einer Besiegelung aufweist.

[1] l. c. p. 131.
[2] Ficker, Beitr. z. Urkundenl. Bd. 2 p. 495.
[3] uera bulla aurea more curie imperialis in filis sericeis rubei coloris.
[4] vera bulla aurea in filis sericis rubei geluique coloris.
[5] vera bulla aurea in cordula sericea rubei et gilui coloris.
[6] Dies Argument hat bereits Perlbach p. 217 geltend gemacht.
[7] l. c. p. 418; daselbst ist auch der Wortlaut mitgeteilt.

Zum Überflusse ist hier noch die Notiz auf der Rückseite des Wiener Originals der Bestätigungsurkunde Rudolfs von Habsburg vom 10. Oktober 1277 [1]) anzuführen: Hoc privilegium duplicatum est ipsius Rudolphi Rom. regis mandato, quia confirmat privilegium Friderici imperatoris secundi. Der Sinn dieses zweifellos aus der Kanzlei stammenden Vermerkes ist doch der, dass das Privileg nur darum „duplicatum“ ist, weil auch das Privileg Friedrichs doppelt ausgefertigt wurde. Diese Notiz lässt sich sowohl gegen Perlbachs[2]) als auch gegen Kętrzyńskis Ausführungen geltend machen. Folgt aus ihr auch nicht, dass beide Originale besiegelt gewesen sein müssen, so doch, dass man sie als vollkommen gleichwertig angesehen hat[3]).

Bei der Goldbulle von K lässt es Kętrzyński dahingestellt, ob sie in der Kanzlei befestigt oder von einer anderen Urkunde genommen wurde; er hält es auch nicht für ausgeschlossen, dass der Kanzler sie aus Gefälligkeit für den Hochmeister beifügte[4]). Dabei hat Kętrzyński indes übersehen, dass von 1224 bis 1230 das Kanzleramt unbesetzt war und dass der 1230 zum Kanzler ernannte Bischof Siegfried von Regensburg immer nur vorübergehend am Hofe weilte[5]). Ich glaube nicht, dass wir von der Goldbulle jemals mehr wissen werden, als der Augenschein lehrt; und dieser zeigt, dass sie in durchaus kanzleimässiger Weise befestigt ist, wie Lohmeyer näher beschrieben hat[6]).

II. Die Abfassungszeit der Narratio de primordiis ordinis Theutonici und die Urkunden vom April 1221.

Gegen die von Perlbach[7]) vertretene Ansicht, dass die Narratio de primordiis ordinis Theutonici zwischen 1204 und 1211 verfasst sei,

---

1) BR 873.

2) vgl. p. 14.

3) Kętrzyńskis l. c. p. 133 ausgesprochene Vermutung, dass man, so oft man die Urkunde Friedrichs II. habe transsumieren lassen, dem Kopisten nicht das Original, sondern die Abschrift in die Hand gegeben habe, wie das 1267 der Fall gewesen sei, und dass 1419 Bischof Gerhard von Pomesanien, wenn er bezeuge, dass die kaiserliche Urkunde eine goldene Bulle besitze und dessenungeachtet das Transsumpt den Warschauer Text darbiete, das Königsberger Original beschreibe, während er die Abschrift nach dem Warschauer Text habe machen lassen, da man ganz gut gewusst habe, dass die Kopie dasselbe enthalte wie das Original, weshalb man auch auf die kleinen Unterschiede, die zwischen ihnen bestanden, keine Rücksicht genommen habe, ist somit durch den Sachverhalt als unberechtigt nachgewiesen.

4) l. c. p. 135 f.

5) BF Bd. 5 Einl. p. LX f.

6) l. c. p. 415 f.

7) Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. 13 p. 387—392.

glaube ich eine Reihe von Tatsachen geltend machen zu können. Zunächst hat Perlbach ein geringfügiges, für vorliegende Frage aber bedeutsames Versehen begangen. Der zweimal in der Narratio erwähnte Beschluss der Fürstenversammlung: ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus . . . ordinem vero milicie templi in clericis, militibus et aliis fratribus haberet, entspricht nämlich nicht der Bestätigung Innocenz III. vom 19. Februar 1199: ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis, wie dies Perlbach annimmt[1]), sondern der Honorius III. vom 8. Dezember 1216, in der es heisst: ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus et aliis fratribus et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis[2]). In den früheren Papsturkunden, Strehlke nr. 297, 298 und 302 wird der Laienbrüder nicht gedacht. Sie finden sich zuerst in der zitierten Urkunde Honorius III. und dann in allen folgenden: Strehlke nr. 306, 308, 309 u. s. w., in entsprechender Weise auch in BF 1371.

Ist somit ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen, der über das Jahr 1211 hinausweist, so lässt sich bei sorgfältiger Untersuchung auch noch eine spätere Zeitgrenze der Entstehung als das Jahr 1216 ermitteln. Wenn Perlbach meint, dass die Mitteilung, der Meister des Templerordens habe dem ersten Ritterbruder einen weissen Mantel gegeben zum Zeichen, dass fortan die Brüder des deutschen Hauses weisse Mäntel nach der Templerregel tragen sollten, einen terminus ad quem bilde, da bereits am 28. Juli 1211 Papst Innocenz III. verordne, dass der deutsche Orden die weissen Mäntel, die er bisher getragen und durch die er den Templern ein Ärgernis gegeben habe, ablegen und fortan Mäntel von Stanforte tragen solle[3]), so wird diesen Ausführungen nach dem Gesagten nicht zuzustimmen sein, vielmehr wird man in der Notiz einen terminus post quem sehen dürfen. Denn am 27. August 1210 wird von Innocenz III. dem Orden auf die Beschwerde der Templer hin das Tragen der weissen Mäntel verboten[4]), und zugleich erhält der Patriarch von Jerusalem die Weisung, für die Ausführung dieser Verfügung zu sorgen[5]). Am 28. Juli 1211 wird dann der durch den Patriarchen vermittelte Vergleich, wonach der Orden Mäntel von

[1]) l. c. p. 391.
[2]) Strehlke, Tabul. ord. Theut. nr. 303.
[3]) l. c. p. 388.
[4]) Strehlke l. c. nr. 299.
[5]) ebenda nr. 300.

Stanforte tragen soll, vom Papste anerkannt[1]). Es ist dies eine Tuchart von nicht weisser Farbe[2]). Sie hat der Orden bis zur Kaiserkrönung Friedrichs (22. November 1220) getragen. Dann schafft des Kaisers Fürsprache beim Papste Wandel. Auf seine Bitte wird der Orden den Johannitern hinsichtlich der Armen und Kranken und den Templern hinsichtlich der Kleriker, Ritter und der anderen Brüder gleichgestellt. Die Erlaubnis zum Tragen weisser Mäntel erscheint als eine durchaus notwendige Folge dieser päpstlichen Gunst; den sich dagegen sträubenden Templern wird dementsprechend Ruhe anbefohlen. Ist nun in der Narratio der weisse Mantel die gebräuchliche Ordenstracht, so hat man nach obigen Ausführungen die Abfassungszeit nicht vor das Jahr 1220 zu setzen. Dass das Gezänke mit den Templern nicht erwähnt wird, darf bei der Tendenz der Schrift, die über vieles zu schweigen liebt, was der Autor sicher gewusst hat, nicht Wunder nehmen.

Auf diesen Punkt ist nunmehr etwas ausführlicher einzugehen. Man hat dazu die Narratio mit dem kurzen Berichte über den Deutschorden im 3. Kapitel des 25. Buches von Wilhelm von Tyrus zu ver-

---

1) ebenda 301.

2) Li frere chevalier avoient manteaus d'estanfort; manteaus blans n'osoient il porter por les Templiers—Estoire d'Eracles, Recueil des historiens des croisades Bd. 2 p. 142. — Über Stanforte vgl. Mém. prés. por. div. sav. à l'acad. des inscript. et bell. lettr. 2e sér. Antiqu. de la France tom. 5; 1e part. p. 227 — 231. — Da bereits in Strehlke l. c. nr. 297, 298, 302 u. s. w. die Templerregel dem Orden hinsichtlich der Kleriker und Ritter bestätigt wird, so ist kein Grund zu einem rechtlichen Vorgehen der Templer im Jahre 1210 zu erkennen. Es muss ein Gewaltakt vorgelegen haben, wofür auch der Wortlaut von Strehlke l. c. nr. 368 spricht. Ebensowenig lässt es sich sagen, warum der Orden eigentlich noch der Fürsprache des Kaisers bedurfte, um die Gleichstellung mit den anderen Orden zu erhalten. Friedrichs Vermittlung muss immerhin von grösster Bedeutung für ihn gewesen sein. Alle Papsturk. aus dem Dezember 1220 sowie aus dem Januar und Februar 1221 sind darauf zurückzuführen. Auch werden die Beschwerden der Templer, die, wie bereits im Jahre 1210, Strehlke l. c. nr. 299—300, vorgeben, dass eine Verwechslung mit ihrer Ordenstracht vorkommen könnte, in Strehlke l. c. nr. 368 und nr. 449 unter ausdrücklicher Berufung auf die dem Kaiser bei seiner Krönung erfüllte Bitte verworfen. Dass der Mantelstreit ausschliesslich die Ritter berührt hat, folgt ausser aus der zitierten Stelle der Estoire auch noch aus B F 1371, wo der Kaiser dem Orden 200 Goldunzen annuatim, de quibus pallia alba ad usum ipsorum fratrum militum comparanda verleiht. — Interessant ist in der Estoire die Nachricht: L'abit que il portoient en lor manteaus si estoit une roe a une demie crois neire. — — Des l'ost de Damiata en ca ont il (sc. die Ritter) en les mantiaus blans et la crois sans roe. Danach hat der Orden ursprünglich eine Rosette auf dem halben schwarzen Kreuz getragen. Wenn der Verfasser die Änderung der Tracht mit der am 5. November 1219 erfolgten Eroberung von Damiette in Verbindung bringt, so setzt er sie um rund ein Jahr zu früh an.

gleichen. Diese Notiz ist augenscheinlich von Perlbach wie auch von Toeppen übersehen worden.

Zunächst weicht die Nachricht über das Begräbnis Friedrichs von Schwaben völlig ab.

Narrat. de prim.	Hist. d'Eracles.
In eadem ecclesia etiam dux Fridericus prephatus, ut rogaverat, est sepultus.	quant il y avoit aucun haut home mort en la cité d'Acre et meesmement en la maison dez Alemanz, il (sc. die Johanniter) les aloient prendre et enterrer en lor cimitere. Por la quel chose li devant dit dus en sa fin comanda as Alemans que il ne li deussent faire nule honor, quant il seroit mort, et que il le deussent ensevelir et metre en une povre biere entre les povres; car il savoit bien que cil de l'ospital de Saint Johan por lor force le lor venroient tolir, et il ameit meauz estre enterrez en povre maison que aillors. Tantost come il fu morz, cil de Saint Johan l'alerent querre, mais il n'en troverent point, ne conoistre ne le porent entre les morz.

Die näheren Umstände, die in der Estoire angegeben sind und die eben dem Herzoge seine „Bitte" nahelegten, werden in der Narratio geflissentlich verschwiegen.

Auch sonst wird über das Verhältnis zu den Johannitern recht wenig berichtet. Wenn es bei der im Frühjahr 1198 stattgehabten Umwandlung des Hospitals in den Ritterorden von den deutschen Fürsten heisst: constituerunt, ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, so erblickt Perlbach mit Recht darin ein Zugeständnis, dass das Hospital der Bürger wie jenes alte in Jerusalem mit den Johannitern in Verbindung gestanden habe[1]). Aber diese Mitteilung dürfte nur versehentlich gemacht worden sein. Die Meisterwahl wird mit den unklaren Worten berichtet: quendam fratrem Hermannum nomine — — in eodem loco magistrum fecerunt. Von einer Be-

[1]) Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens p. XLIII. Anm. 8. Mit Perlbach p. 392 an eine Urkunde dieser Fürsten als Vorlage für die p. 27 zitierte Stelle der Narratio zu denken, verbietet sich nach obigen Ausführungen von selbst. Der fragliche Passus stammt zweifellos aus einer Papsturk., wie auch in BF 1371 Strehlke l. c. nr. 309 als Vorlage benutzt ist.

teiligung der Johanniter oder von einem Zwist mit ihnen ist nicht die Rede; wohl aber weiss die Estoire einiges hierüber zu erzählen: Li Hospitaus de Saint Johan lor demandent une seignorie, quant lor maistres est morz, que li maistres et lor freres lor deivent eslire maistre. Aucune foiz cil de Saint Johan requistrent cestre seignorie as Alemanz, dont li Aleman respondirent que il n'en feroient neent, se il ne lor donoient autre tel seignorie en la election de lor maistre. Et encore est la querele entr'eaus.

Hier ist nun einstweilen der Faden abzubrechen, da die Beweisführung in etwas umständlicher Weise auf die dem Orden von Friedrich II. verliehenen Privilegien einzugehen hat. Von diesen soll die April 1221 datierte Gruppe zum Schlusse gesondert betrachtet werden; jedoch ebenso wie die übrigen Urkunden unter dem Gesichtspunkte, welche Mitteilungen wir aus ihnen von dem älteren Hospitale zu Jerusalem erhalten.

Da zur Zeit Friedrichs I. der Deutsche Orden weder als solcher, noch als das von Lübischen und Bremischen Bürgern vor Accon gegründete Spital, aus dem er hervorgegangen ist, bestanden hat, so hat man mit Recht in der Erwähnung Friedrichs I. in Urkunden Friedrichs II. einen Beleg für den Zusammenhang des Ordens mit dem deutschen Hospital in Jerusalem gesehen, das nach der Eroberung der Stadt durch Saladin im Jahre 1187 einging[1]). Der Orden hat die Beziehungen zu diesem Hospital in der ersten Zeit seines Bestehens gerne hervorgekehrt. In den Urkunden Friedrichs II. wird mehrfach Friedrichs I. gedacht. Zum ersten Male wird Friedrich I. in BF 718 genannt neben dem Kaiser Heinrich und Friedrich von Schwaben. Dann folgen BF 1370, 1371, 1423, das interpolierte 1761, 1786 und 2003. In BF 1370, 1761 und 2003 geschieht die Erwähnung nach dem Muster der noch zu besprechenden Vorurkunde BF 1310, in BF 1786 in ähnlicher Weise, da diese Urkunde denselben Verfasser wie BF 1310 hat, und in BF 1371 und 1423[2]) wird der Orden als des Grossvaters und Vaters structura specialis bezeichnet.

---

1) Toeppen in den Neuen Preuss. Provinzialbl. Bd. 7 p. 235 und in den Script. rer. Pruss. Bd. 1 p. 25 Anm. 6.

2) Der von Toeppen l. c. p. 26 ausgesprochenen Ansicht, dass in BF 1423 nur an die Gründung des neuen Hospitals zu denken sei, an welcher Friedrich I. insofern Anteil habe, als er der Kaiserpolitik die Richtung auf Palästina gegeben und den Kreuzzug unternommen habe, auf welchem dasselbe ins Leben gerufen sei, kann ich nicht zustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine andere Interpretation am Platze sein soll als in BF 1371 und dem noch zu berührenden BF 1309 u. s. w.

Wenn es in dem aus demselben Dictate wie BF 1786 stammenden BF 1458 und 1459 lautet: qualiter dive recordationis Henricus quondam pater noster augustus domum hospitalis sancte Marie Teutonicorum Hierosolymitane pia intentione fundaverit et ipsam dotaverit et ditaverit opulentia liberali, so macht das anfänglich einen befremdenden Eindruck. Da aber noch der Dictator in dem späteren BF 1786 Friedrich I. anführt, so kann dessen Nichterwähnung in BF 1458 auch nicht gegen die noch darzulegende Erklärung des Ausfalles Friedrichs I. in BF 1307 und 1308 sprechen. Die alleinige Nennung Heinrichs in BF 1458 und 1459 ist nur eine Abweichung vom Gewöhnlichen, die nicht näher begründet werden kann.

Sonstige Hinweise auf das ältere Spital finden sich nur zweimal; in BF 1590, für das sonst grösstenteils BF 1310 als Vorurkunde gedient hat, heisst es: qualiter sacra domus sancte Marie Theotonicorum in Jerosolima a Romanis principibus progenitoribus nostris recordationis inclite faustis fuerit incohata principiis et immensis beneficiis ampliata, qualiter etiam in Jerosolimitanis partibus, postquam cepit dignis ibidem conatibus domino militare, adversus hostiles Sarracenorum incursus se totam cum suis exposuerit incrementis, und in BF 1748 wird dem Orden das Haus geschenkt, welches die Deutschen vor dem Verlust des heiligen Landes in Jerusalem besassen, also das Gebäude des alten Hospitals.

In den übrigen Urkunden Friedrichs wird Friedrichs I. nicht mehr gedacht. Es werden nur die Verdienste der Vorgänger, predecessores, oder Vorfahren oder Ahnherren, progenitores, um den Orden genannt. Der Ausdruck progenitores wird dabei nicht notwendigerweise über die Zeit Heinrichs VI. hinausweisen. Unter ihnen kann einmal Heinrich VI. und zweitens Philipp von Schwaben sehr wohl verstanden werden[1]. Es ist auch möglich, dass der vor Accon gestorbene Friedrich von Schwaben damit gemeint ist. Der Begriff predecessores geht weiter als der progenitores, und dementsprechend können auch mehr Personen unter ihn fallen. Ausser den deutschen Königen, den progenitores Friedrichs, sind seit der Annahme des Titels eines Königs von Jerusalem auch die Könige dieses Reiches, die dem Orden mehrfach Gnaden

[1] In BF 713 heisst es fratres — — domus Teutonicorum petierunt a nostra serenitate, ut — — medietatem patronatus — —, sicut eam receperant — — ex liberali donatione incliti patrui nostri pie memorie regis Philippi — — confirmare dignaremur — — Nos igitur felicia exempla nostrorum imitaturi progenitorum — Danach ist doch zweifellos unter Philipp ein progenitor zu verstehen.

zu teil werden liessen[1]), Friedrichs Vorgänger. Die Königin Constanze von Sizilien dagegen wird darum ausgeschlossen sein, weil sie bei ihrer geschworenen Feindschaft gegen alles Deutsche dem Orden nie eine Gunst erwiesen hat.

Mit Sicherheit dürfte ein Zurückbeziehen auf das ältere Hospital nur mehr in wenigen Fällen vorliegen, so in dem Mandat für Liutulf von Sunniswald, BF 1588, in dem es von dem Orden heisst: hospitale, quod quondam progenitorum nostrorum recordationis inclite felicium augustorum plantatio novella existens nostra censetur camera specialis, und so wohl auch, des starken Anklanges wegen, in dem Mandat für die Stedinger, BF 1792, die aufgefordert werden, den Orden ferner zu schirmen: et perseveranter intenditis circa exaltationem domus eorum, quam ex plantatione progenitorum nostrorum divorum augustorum recordationis inclite recordamus cameram specialem. Schliesslich wird auch zu den progenitores in BF 1742 und 1748 Friedrich I. zu zählen sein, da die in beiden Urkunden gleichlautende Narratio der oben erwähnten in BF 1590 nahe steht[2]). Der fragliche Passus lautet: qualiter sacra domus hospitalis sancte Marie Theotonicorum in Jerosolima a predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus felicibus incohata principiis per progenitores nostros divos augustos inclite recordationis susceperit et per eos nonnullis extiterit beneficiis ampliata, wobei freilich die Gegenüberstellung der römischen Kaiser als Vorgänger Friedrichs II. und der Vorfahren desselben in Bezug auf ihre Verdienste um den Orden sinnlos ist und in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. — Zum letzten Male wird der Zusammenhang mit dem alten Hospitale in dem September 1232 ausgestellten BF 2003 durch Erwähnung Friedrichs I. hervorgehoben; dann hört jedes Zurückgreifen in welcher Form auch immer auf. Von späteren Urkunden kommen nur mehr BF 2097 und 2222 in Betracht. Dort heisst es von dem Orden: velut opus predecessorum nostrorum, cuius incrementis intendimus, und hier: tanquam progenitorum nostrorum opus favorabili complectamur affectu. Indes nichts zwingt mehr, an das alte Hospital dabei zu denken[3]).

[1]) Strehlke l. c. nr. 25, 27, 34 u. s. w. Die ebenda nr. 6, 7, 8 und 20 wiedergegebenen Urk. für das ältere Hospital sind für vorliegende Frage gegenstandslos; die erste in Betracht kommende Urk., nr. 25, ist datiert September 1190.

[2]) BF 1748 weise ich derselben Hand zu wie BF 1590 I. und II., die ich im Gegensatze zu Philippi l. c. p. 80 demselben Schreiber zuteile, den ich auch in BF 1588 wiederfinde.

[3]) Die Urk. Heinrichs, Conrads und Manfreds sind belanglos, da hier das Wort progenitor von vorne herein anders zu deuten ist. Friedrich I. wird nur in einer Urk. Manfreds, die erst aus dem Jahre 1260 stammt, BF 4715, genannt.

Vor der Lösung des Rätsels gilt es noch, eine Probe auf das Exempel zu machen. Das Material dafür liefert die Urkundengruppe vom April 1221, BF 1307—1317. Die Chronologie dieser Urkunden, die nach Fickers Bemerkung zu BF 1310 nicht gleichzeitig ausgestellt sind, lässt sich leicht aus inneren Gründen ermitteln. Als die zuerst ausgefertigten Urkunden hat man, wie dies namentlich aus der Fassung hervorgeht, worauf noch zurückzukommen sein wird, die mit sizilischem Formular[1]) anzusehen. Sie sind aus Anlass des auf dem Hoftage zu Capua im Dezember 1220 erlassenen Gesetzes de revocandis privilegiis entstanden. Nach erfolgter Prüfung wurde „eine allgemeine Bestätigungsurkunde für alle vorgelegten Privilegien erteilt oder über den Inhalt ein neues Diplom gefertigt“[2]). Für den Deutschorden wurden beide Verfahren angewandt. Die summarische Bestätigung geschah in BF 1310 und 1311; überdies wurden noch BF 1315, 1316 und 1317 ausgefertigt: BF 1315, weil hier der beschränkende Passus der Vorurkunde BF 974 über die Einsetzung des Meisters für St. Johann bei Palermo ausgelassen wurde, BF 1316, weil das in BF 1194 bestätigte Privileg Heinrichs VI. inzwischen verloren gegangen war, und BF 1317, um die in BF 837 und 888 nicht enthaltene Zustimmung der Kaiserin und Heinrichs aufzunehmen[3]).

---

[1]) Nach Fickers Bemerkung zu BF 1310 soll die in dieser Gruppe beobachtete Scheidung der sizilischen und deutschen Formen ein Beleg dafür sein, „dass wenigstens in dieser zeit noch eine schärfere scheidung beider canzleien bestand“. Würde hier eine Wiedergabe der Abweichungen des Protokolls zu weit führen, über deren Umfang ein Vergleich der Drucke leicht Aufschluss gibt, so sei hingegen erwähnt, dass sich aus einer Diktatuntersuchung ergibt, dass BF 1310, 1311 und 1315 und von den Urk. für das Kaiserreich BF 1313 und die gleichhändigen BF 1312 und 1314 von demselben Manne verfasst sind, der mit dem Reinschreiber eines Exemplars von BF 1483 zu identifizieren sein dürfte, da diese Urk. demselben Diktator zuzuweisen ist, dass also Johannes de Lauro sowohl BF 1310, 1311 und 1315 wie auch BF 1312 und 1314 mundiert hat. Bei genauerem Zusehen bieten also die Urk. vielmehr einen Beleg für die Vermischung beider Kanzleien. Die strenge Scheidung des Formulars ist nur als eine Besonderheit des Ingrossators anzusprechen. Für die Tatsache, dass manche Notare nicht nur in einer Kanzlei beschäftigt wurden, liefern die Urk. für den Orden sonst noch folgende Beispiele: Johannes de Sancto Germano, der BF 1316 mundiert und sich im Eingange dieser Urk. wie auch in dem von BF 1317 an die Diktate Johannes de Lauro angelehnt hat, hat BF 939, 965 und 966 für Deutschland in das Reine geschrieben, Procopius de Matera hat BF 1890 für den Orden und BF 1615 b für Hildesheim mundiert, und über die jerusalemitanische Kanzlei ist Philippi l. c. 36 f. und die vorletzte Anm. zu vergleichen.

[2]) Ficker l. c. Bd. 2 p. 493.

[3]) vgl. dazu ebenda Bd. 1 p. 323 f.

Das in BF 1309, 1312, 1313 und 1314 -- sämtlich Urkunden für das Kaiserreich — angeführte Tagesdatum, den 10. April, beziehe ich wie auch die nur in den für Deutschland ausgestellten Urkunden vorkommenden Zeugen auf den Beurkundungsbefehl. Danach dürften in der Frist vom 10.—24. April folgende Tarenti datierten Urkunden ausgefertigt sein: BF 1310, 1312, 1313, 1315, 1316 und 1317[1]). Nach dem Aufbruche aus Tarent folgten dann spätestens bis zum 28. April, wo bereits zu Cosenza geurkundet wird, BF 1309 und 1314, deren Datum nicht einheitlich ist, da es neben dem 10. April den Ort des Aufenthaltes, apud Tarentum, nennt.

Zu einem dritten Zeitpunkte ist BF 1311 entstanden, nämlich im Dezember desselben Jahres. Hierfür spricht der Umstand, dass in BF 1311 im Gegensatz zu BF 1310, wo sich sämtliche Bestätigungen auf liegende Güter beziehen, ein neuer, inhaltlich abweichender Punkt angeführt wird, nämlich die Bestätigung von BF 922, worin dem Orden 150 Goldunzen jährlicher Einkünfte aus Brindisi verliehen werden. Im Dezember erhielt der Orden vom Kaiser in BF 1371 die Anweisung auf eine jährliche Rente von 200 Goldunzen aus den Erträgnissen dieser Stadt. Wenn er nun sich das ältere Privileg bestätigen liess, so wollte er sich eben versichern, dass durch den neuen kaiserlichen Gunstbeweis die früheren Ansprüche auf die Einkünfte der Stadt nicht berührt wurden. Dazu kommt noch, dass eine in BF 1311 bestätigte Schenkung Kaiser Heinrichs erst in BF 1372 zur Ausführung gelangt. Ist nun noch BF 1310 in BF 1370 unter laufendem Protokoll erneuert, so dürfte BF 1311 kaum vor BF 1370 einzureihen sein.

Zu einem vierten Zeitpunkt sind BF 1307 und 1308 entstanden. Beide Urkunden sind Neuausfertigungen. Der Kontext von BF 1307 stimmt im Eingange mit dem von BF 1309 fast wörtlich überein. Dann werden aber die hier gesonderten Verfügungen über die freie Benutzung von Wasser und Holz und über die steuerfreie Verschiffung zusammengezogen. Erwägt man nun, dass die ursprüngliche Fassung sich in BF 1310 findet und in BF 1309 vollständig übernommen ist, indem nur statt per totum regnum per totum imperium gesetzt wird, während zwei typische Wendungen, die nur auf sizilianische Verhältnisse passen, nämlich per demanii nostri terras und ratione — — alicuius alterius exactionis et iuris doanarum, beibehalten werden, welche dann in BF 1307 in per proprias imperii nostri terras und ratione — — alicuius alterius exactionis et iuris, consuetudinis seu statuti ver-

[1]) Der graphische Befund zeigt, dass in BF 1314 die Tagesangabe von derselben Hand mit hellerer Tinte nachgetragen ist.

bessert sind, so wird der Schluss berechtigt sein, dass die Dispositio in BF 1307 in einer überarbeiteten Form vorliegt, zumal BF 1307 auch um den Passus über den Erwerb reichsunmittelbaren Gutes reicher ist. Genaueren Aufschluss über die Vorlage von BF 1307 gibt das Protokoll. In BF 1307 werden sieben deutsche Herren angeführt, die in den übrigen Urkunden der Gruppe nicht aufgezählt werden, unter ihnen Graf Gotfried von Brehna, der am 16. Oktober 1221 vor Accon als Templer stirbt[1]). Zieht man nun in Betracht, dass BF 1307 Tarent, BF 1309 dagegen apud Tarentum datiert ist, so wird man folgern dürfen, dass für BF 1307 nicht BF 1309, sondern eine völlig mit BF 1309 gleichlautende Urkunde, die noch zu Tarent ausgestellt wurde und die genannten Zeugen enthielt, als Vorlage gedient hat. Die Tagesdatierung dieser wurde in BF 1307 in die in der kaiserlichen Kanzlei Brauch gewordene Monatsdatierung geändert.

Auch bei der Abfassung von BF 1308 hat man die verlorene Urkunde benutzt. Die Arenga, Narratio und die ersten Punkte der Dispositio sind aus BF 1311 entlehnt. Dann folgt der Passus über den Erwerb reichslehnbaren Gutes, der aus BF 747, 1312 oder 1435[2]) entnommen ist, und die Verfügung über die Abgabenfreiheit, die aus der verlorenen Urkunde in modifizirter Form geschöpft ist. Hierher stammt auch das nur noch in BF 1309 nachzuweisende perangaria Die Sicherung des Besitzes, die Sanctio und Corroboratio dürften frei verfasst sein. Unter den Zeugen werden nicht alle, wohl aber die bedeutendsten aus der verlorenen Urkunde übernommen. Im Datum gab der Reinschreiber, unter dem Einflusse der bereits ausgebildeten Monatsdatierung stehend, nur den Monat wieder und fügte dann noch auf sein Versehen aufmerksam werdend, den Tag unter Datum nachträglich ein. Gab er hier nochmals die Indiction an, so kann wiederum ein Versehen vorliegen, aber auch die Indiction wiederholt worden sein, um eine allzu kurze Fassung des Datum zu vermeiden, indem man es in die bei Mandaten übliche Form kleidete.

Es lassen sich einige Anhaltspunkte für die ungefähre Entstehungszeit von BF 1307 und 1308 finden, wenn auch nicht ermittelt werden kann, welche von beiden Urkunden früher ausgestellt worden ist[3]).

---

[1]) Vgl. Winkelmann l. c. p. 146 und 535 f.

[2]) Aus BF 1307 kann er nicht entlehnt sein, weil er länger ist als der entsprechende Passus dieser Urk. Wohl aber ist es möglich, dass dieser aus BF 1308 herrührt, wenn auch hier in gleicher Weise wie bei BF 1308 BF 747, 1312 und 1435 in Betracht kommen.

[3]) Setzt man BF 1308 darum, weil hier die Strafsumme 500 Pfund Gold, in BF 1307 aber nur 100 beträgt, und weil die Dispositio um einen Punkt,

Während nämlich die Urkunden für das Königreich mehrfach neu ausgefertigt werden, fehlt für die des Kaiserreiches jeder Beleg hierfür.

Doch wird die Annahme, dass sie gleichfalls erneuert worden sind, nur dass man die Datierung beibehalten hat, durch zwei Urkunden gestützt. Am 23. August 1234 verkündet Heinrich VII. in BF 4345 allen Getreuen des Reiches, dass die Deutschordensbrüder nach einem von seinem Vater erhaltenen Privileg im ganzen Reich weder Weggeld noch Zoll von ihren Personen und Sachen entrichten sollen, und gebietet ihnen, sich danach zu richten, und am 22. Juni 1235 empfiehlt der Kaiser in BF 2097 allen Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Dienstmannen, Schultheissen, Vögten und überhaupt allen im Reich die Häuser, Brüder, Dienstleute und Güter des Deutschen Ordens. Der Orden wird demnach irgendwie durch die Verhältnisse im Reich bewogen worden sein, sich auf seine vom Kaiser erhaltenen Privilegien zu berufen, und hier nun an eine Neuausfertigung der Privilegien vom April 1221 zu denken, ist wohl statthaft: damals sind BF 1307 und 1308 ausgestellt. Dem steht die Siegellegende von BF 1307 — BF 1308 ist nicht im Originale erhalten, und ich habe kein Transsumpt ausfindig machen können, das eine Beschreibuug des Siegels enthielte — nicht im Wege; denn zwar lautet diese: Fridericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus et rex Sicilie, weist also in die Zeit vor der Vermählung Friedrichs mit Isabelle, der Tochter des Königs von Jerusalem. Indes hat bereits Graf Pettenegg[1]) bemerkt, dass die rotbraunen Seidenfäden neu sind, wozu ich noch hinzufügen kann, dass die Befestigungsart unregelmässig ist. Durch die drei rautenförmig geschnittenen Löcher, die durchaus einen kanzleimässigen Eindruck machen, sind die Fäden nicht in üblicher Weise hindurchgezogen[2]) und dann unmittelbar unter dem Buge verknotet, sondern die durch das linke obere Loch gelegten Fäden sind ebenso wie die durch das rechte gelegten durch das dritte Loch nach vorne hindurchgezogen und dann erst unterhalb des Buges verknüpft, ehe sie durch die Goldbulle gehen, deren Befestigung danach nicht als die ursprüngliche angesehen werden kann.

Auch die Tatsache, dass eine Goldbulle nur in der Corroboration von BF 1307 und 1308 erwähnt wird, während in dem beiden Urkunden inhaltlich am nächsten stehenden BF 1309 das Kaisersiegel

---

nämlich die Sicherungsklausel, reicher ist, hinter BF 1307, so ist das nicht mehr als eine Vermutung.

[1]) Die Urk. d. Deutschordenszentralarch. zu Wien. p. 21.

[2]) Vgl. Philippi l. c. p. 68.

angekündigt wird, das sich auch an BF 1312 und 1314 befindet[1]), spricht für die Richtigkeit der bisherigen Ausführungen. Ferner tut dies auch ein Vergleich der Schrift von BF 1307 einerseits und BF 1312 und 1314 anderseits. Alle drei Urkunden sind als feierliche Privilegien ausgefertigt; doch weichen sie in der Ausstattung ein wenig von einander ab. In den beiden zuletzt genannten Urkunden wird die in verlängerten Buchstaben geschriebene erste Zeile durch Chrismon, Invocation und einen Teil des Titels — in BF 1312 bricht die verlängerte Schrift nach der dritten Silbe des Wortes Romanorum, in BF 1314 mit augustus ab — angefüllt; in BF 1307 dagegen nimmt sie den ganzen Titel auf, was seit 1223 bei Privilegien üblich ist[2]). Hier wird das Acta so angeordnet, dass es die Zeile, mit der es abschliesst, ganz ausfüllt, und das Datum folgt in besonders abgesetzter Zeile; beides wird für die grosse Datierung in der kaiserlichen Zeit zur Regel. In den beiden anderen Urkunden aber wird dieser Brauch noch nicht beachtet: in BF 1314 reiht sich das Datum dem Acta ohne Unterbrechung an, in BF 1312 zwar in eigener Zeile; doch hört das Acta hier mitten in der letzten Zeile auf. Was schliesslich den Duktus im allgemeinen anlangt, so darf man wohl sagen, dass der Ingrossator von BF 1307, den ich für den einen der beiden Notare halte, die den Kaiser auf seinem Kreuzzuge begleitet haben[3]), die stärkere Brechungen und grosse Ober- und Unterlängen vermeidende Kanzleischrift sich in höherem Masse zu eigen gemacht hat, als der Ingrossator von BF 1312 und 1314[4]).

Des langen Beweises kurzes Resultat ist nun dieses, dass in allen Urkunden der Gruppe, abgesehen vom Mandat BF 1313, in dem nur von felices augusti progenitores nostri recolende memorie die Rede ist, es in der Narratio in gleicher Weise lautet: a diuo quondam augusto domino imperatore Friderico auo nostro pietatis intuitu propagata in multiplices fructus prodiit laude dignos et a domino quondam imperatore Henrico inclite recordationis patre nostro rebus ac libertatibus premunita, während in den beiden letzten, nach dem September 1232 ausgestellten Urkunden Friedrich I. durch predecessores ersetzt wird:

---

[1]) BF 1316 kommt als sizilisches Privileg nicht in Betracht; vgl. Philippi l. c. p. 78.

[2]) ebenda p. 27.

[3]) ebenda p. 26. Ich weise dem Ingrossator von BF 1307 noch BF 1423, 1512, 1513, 1514 und 1746 zu.

[4]) Über die seit der Kaiserkrönung sich ausbildende, seit 1223 ununterbrochen angewandte Kanzleischrift vgl. Philippi l. c. p. 23 ff. — Zu dem im Datum von BF 1307 von gleicher Hand nachgetragenen Tarenti vgl. p. 24.

BF 1307 a predecessoribus nostris pietatis intuitu u. s. w. und BF 1308 a divis quondam augustis predecessoribus nostris pietatis intuitu u. s. w. Diese Änderungen fallen um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass in BF 1308 die Narratio aus BF 1311, in BF 1307 aber aus dem mit BF 1309 übereinstimmenden Exemplar der Doppelausfertigung genommen ist. Die farblosen Vorgänger, unter denen die Könige von Jerusalem zu verstehen sein werden, da an der zeitlich früheren Einordnung des ersten Passus der Narratio a predecessoribus — pietatis intuitu propagata[1]) gegenüber dem darauffolgenden et a domino quondam imperatore Henrico — premunita wegen der Nennung Friedrichs I. statt der predecessores in allen anderen Urkunden der Gruppe festzuhalten sein wird, treten an die Stelle Friedrichs I., um jeden Zusammenhang mit dem älteren Spital zu verdecken, den auch die Narratio mit keinem Worte erwähnt, was ich ebensowenig wie Toeppen für zufällig halte[2]). Hier wie dort geschieht es um der Johanniter willen.

Das deutsche Spital war durch päpstliche Entscheidung vom Jahre 1143 unter die Aufsicht der Johanniter gestellt[3]). Es sollte jedoch nur ein Deutscher Prior und nur Deutsche dienende Brüder werden. Den einmal geschaffenen Rechtsverhältnissen konnte sich der Orden nach seiner abermaligen Konstituierung nicht entziehen. Am 17. August 1229 ersucht Gregor X. den Patriarchen von Jerusalem die Auflehnung des Ordens gegen die Aufsicht der Johanniter zu ahnden[4]). In derselben Angelegenheit wird am 12. Januar 1240 der Orden aufgefordert, dem Papste zu Michaelis Rechenschaft zu leisten[5]). Als zweiter Termin wird dem Orden am 23. März 1241 der Andreastag desselben Jahres gesetzt[6]) und in einem am 9. Oktober 1258 geschlossenen Vertrage der Meister der drei Orden wird die Unterordnung unter die Johanniter noch als zu Recht bestehend anerkannt[7]). An Versuchen des Ordens, sich der lästigen Aufsicht der Johanniter zu entledigen, hat es folglich nicht gefehlt. Dass sie nicht geglückt sind, ist wohl dadurch zu erklären, dass in der Tat das Recht auf der Seite der Johanniter gewesen sein muss. Psychologisch ist es immerhin

[1]) Die von Toeppen, Script. rer. Pruss. Bd. 1 p. 25 Anm. 6 vorgeschlagene Übersetzung von propagare mit „eine aufgegebene Sache wieder herstellen“ verbietet sich durch die in allen übrigen Urk. der Gruppe gebräuchliche Erwähnung Friedrichs I.

[2]) ebenda p. 220.

[3]) Delaville le Roulx, Cartul. de l'ordre des Hospital. Bd. 1 nr. 154 u. 155.

[4]) ebenda Bd. 2 nr. 1944.

[5]) ebenda nr. 2247.

[6]) ebenda nr. 2270.

[7]) Strehlke l. c. nr. 116.

verständlich, dass der Orden über seine Vergangenheit den Schleier der Vergessenheit zu breiten suchte, zweifellos in der Hoffnung, für seine Befreiung von dem Aufsichtsrechte beitragen zu können.

Für die Richtigkeit der Ausführungen spricht noch mehreres. Die Bezeichnung hospitale in Jerusalem bleibt auch nach dem September 1232 in Brauch; sie findet sich in allen späteren Urkunden Friedrichs II., wenn überhaupt der Ursprung bezeichnet wird, und sie dürfte in allen in Betracht kommenden Fällen ebenso zu erklären sein, wie sich der Verfasser der Narratio uns glauben zu machen bemüht. Der Orden hat sich bald nach dem Hospital zu Accon, bald nach dem zu Jerusalem bezeichnet. Auch in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens war er hier bereits vor die Wahl gestellt. Sich nach dem Hospital zu Accon zu nennen, hat er verschmäht: weder in der Narratio geschieht es, noch in den Urkunden Friedrichs II.[1]). Die Erklärung hierfür glaube ich in der Estoire finden zu dürfen, die berichtet: Eu cel tens li hospitaus des Alemanz ne poeent tenir malades, porce que il n'avoient encores point d'ospital; car li Hospitalier de Saint Johan si disoient que il avoient prevelige de l'Iglise de Rome, que nul ne deveit tenir hospital en la cité d'Acre, se il ne fussent lor obédient[2]). Wollte man auch nicht die Beziehungen zum älteren Spital in Jerusalem wahr haben, so blieb nur eine mehr oder minder gute Ausrede übrig. Der Verfasser der Narratio behilft sich mit einem frommen Wunsche, den er dem Kaplan Konrad und dem Kämmerer Burchard vor Accon in den Mund legt: suavi iugo domini sua colla spontanee submittentes professionem humiliter susceperunt hospitale prescriptum in honore sancte dei genitricis virginis Marie inchoantes, quod principali nomine hospitale sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem nuncuparunt ea spe et fiducia, ut terra sancta christiano cultui restituta in civitate sancta Jerusalem domus fieret eiusdem ordinis principalis, mater caput pariter et magistra[3]).

---

[1]) Eine Ausnahme bilden BF 837 und 877. In BF 837 tritt die Bezeichnung nach dem Spitale zu Accon deutlich hervor: — — ad plenam animadversionem honestatis domus hospitalis Theutonicorum in civitate Acchon ex donationibus regum et aliorum principum atque nobilium constructe.

[2]) Das gegen die Leichen angewendete Verfahren steht damit in Zusammenhang. Der Verfasser fährt fort: Et l'avoient ensi usé, que qant il y avoit u. s. w. vgl. oben. — Man beachte den Kontrast zwischen den oben wiedergegebenen Sätzen und dem Satze in der Narratio: Capta autem civitate Accon — ortum emerunt, in quo ecclesiam, hospitale aliasque mansiones eorum usibus necesserias exstruxerunt, ubi regi regum devote famulantes infirmis et pauperibus continua caritatis solacia plena cordis dulcedine ministrabunt — —.

[3]) l. c. p. 221. — Bei der Tendenz der Schrift wird man hieraus nicht den Schluss mit Perlbach l. c. p. 390 ziehen dürfen, dass zur Zeit der Abfassung

Wird man es für ausgeschlossen halten dürfen, dass der Verfasser der Narratio, den ich mit Perlbach für einen Ordensbruder halte, die Beziehungen zum alten Hospital zu einer Zeit verschleiert hat, in welcher in den Kaiserurkunden auf dieselben — und gerade in den feierlichen Privilegien für alle drei Reiche ist dies der Fall — immer und immer wieder hingewiesen wird, so hat man für die Narratio in gleicher Weise wie für BF 1307 und 1308 den September 1232 als terminus post quem anzusehen. Da die Johanniter bereits in früherer Zeit ihren Anspruch auf das Aufsichtsrecht geltend machten[1]), so lässt es sich nicht ermitteln, was gerade den Orden in den dreissiger Jahren veranlasst hat, jede Beziehung zu dem alten Hospitale zu verleugnen. Nur dürfte sicher sein, dass die den Johannitern gegenüber befolgte Politik der Anlass hierzu gewesen ist. Dass damals das Verhältnis zu denselben sich verschlechtert hat, ist recht wahrscheinlich. Hierfür spricht die Tatsache, dass das Franziskushospital zu Marburg von der Landgräfin Elisabeth unberechtigterweise dem Johanniterorden übergeben[2]), dann diesem aberkannt[3]) und endlich dem Deutschorden überwiesen wird[4]).

Im übrigen kann kein Argument gefunden werden, das gegen die Abfassung der Narratio nach dem September 1232 spräche. Die Vermutung Perlbachs, dass Innocenz III. wohl noch zur Zeit, als der Autor schrieb, gelebt habe, da er zweimal als dominus papa und dominus apostolicus vorkomme, während Cölestin III. schlechtweg apostolicus heisse, wird nach obigen Ausführungen nicht als zutreffend zu erachten sein[5]). Wohl aber macht der Umstand, dass dem Verfasser bereits mehrfache Irrtümer unterlaufen[6]), es wahrscheinlich, dass zwischen den geschilderten Ereignissen und der Abfassung bereits eine geraume Zeit verflossen ist.

---

die Hoffnung, den Sitz des Ordens nach Jerusalem verlegen zu können, noch nicht in Erfüllung gegangen sei. Ebensowenig lässt sich das Gegenteil mit Sicherheit folgern.

1) Die oben wiedergegebene diesen Punkt betreffende Notiz der Estoire kann sich noch auf das Jahr 1231 beziehen, da soweit die Fortsetzung reicht.

2) Publikationen aus d. K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 3 Hessisches Urkdb. 1. Abthlg. Urkdb. d. Deutschordensballei Hessen Bd. 1 nr. 25, 1232.

3) ebenda nr. 26, 1232 Juli 27 und nr. 27, 1232 August 2.

4) ebenda nr. 40, 1234 Juli 1.

5) l. c. p. 389.

6) Über die Einzelheiten vgl. ebenda p. 389 f.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Ich, Hans Bernhard, Leopold Grumblat reformierter Konfession, bin am 27. Oktober 1884 zu Eydtkuhnen, Kreis Stallupoenen, als Sohn des verstorbenen Oberpostsekretärs Bernhard Grumblat und seiner Ehefrau Marie, geb. Knochenhauer, geboren und besuchte das kgl. Luisengymnasium zu Memel, das ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Nachdem ich im Sommersemester 1903 der Abteilung für allgemein bildende Wissenschaften und Künste an der Herzoglich technischen Hochschule zu Braunschweig als Studierender angehört hatte, bezog ich im Herbst desselben Jahres die Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr., um mich vorzugsweise historischen Studien zuzuwenden. Vom Sommersemester 1905 bis zum Sommersemester 1906 war ich an der k. k. Universität zu Wien immatrikuliert und gehörte zugleich dem k. k. Institute für österreichische Geschichtsforschung als ausserordentliches Mitglied an. Im Wintersemester 1906/07 und im Sommersemester 1907 besass ich wiederum an der Albertina das akademische Bürgerrecht. Meine Ausbildung verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Universitätsprofessor Dr. F. Rachfahl in Giessen (früher in Königsberg) und den Herren Professoren des Wiener Instituts, dessen Vorstand, Herr Professor Dr. E. v. Ottenthal, mir auch die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat.